

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

8. Wahlperiode

Enquete-Kommission

„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“

Kommissionsdrucksache

8/128

10. Oktober 2024

INHALT:

Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in MV“

**zum vierten Themencluster „Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur /
Lebensräume“**

PE 1

10. Okt. 2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport M-V

198, Eg Schwerin, 19. September 2024

**Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“
zum vierten Themencluster „Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur / Lebens-
räume“**

Die Landesregierung bedankt sich für die Einbindung in den Prozess der Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum vierten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ mit dem Thema „Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur / Lebensräume“.

Um einen Gesamtüberblick über den aktuellen Stand der verschiedenen Themenfelder des Clusters zu geben, folgt der nachstehende Bericht einer eigenen Gliederung. Einige Fragestellungen der Enquete-Kommission werden im Rahmen des Berichtes im jeweiligen Themenzusammenhang beantwortet. Die in dem Bericht dargestellten Maßnahmen und Projekte stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

**Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“
zum vierten Themencluster „Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur / Lebens-
räume“**

Die Landesregierung bedankt sich für die Einbindung in den Prozess der Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum vierten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ mit dem Thema „Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur / Lebensräume“.

Um einen Gesamtüberblick über den aktuellen Stand der verschiedenen Themenfelder des Clusters zu geben, folgt der nachstehende Bericht einer eigenen Gliederung. Einige Fragestellungen der Enquete-Kommission werden im Rahmen des Berichtes im jeweiligen Themenzusammenhang beantwortet. Die in dem Bericht dargestellten Maßnahmen und Projekte stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Gliederung

I	Aktuelle Situation	3
II	Kinder- und jugendgerechte Lebensräume	5
1.	Zugang zu öffentlichen Einrichtungen	5
a)	Vorbemerkungen	5
b)	Förderung von Angeboten	5
c)	Bauliche Förderung und Vorgaben	10
d)	Mobilitätsförderung	12
2.	Zugang zu Spielplätzen und Parks für junge Menschen mit Behinderungen	12
3.	Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	13
4.	Zugang zu gesunden Lebensmitteln	14
III	Wohnen und Raumplanung	16
1.	Junges Wohnen	16
2.	Segregation	18
3.	Raumplanung	19
a)	Beteiligung junger Menschen an der Raumplanung	19
b)	Maßnahmen der Raumplanung	20
c)	Landesraumentwicklungsprogramm	22
d)	Klimaschutz und Demographiepolitik in der Raumplanung.....	23
IV	Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur	26
1.	Mobilität	26
a)	Sicherheit.....	26
b)	Kinder- und jugendgerechte Verkehrsinfrastruktur.....	27
c)	Selbstbestimmter Umgang mit Mobilität.....	29
d)	Mobilität im Alltag.....	30
e)	Attraktivität von ÖPNV und Radverkehr für junge Menschen	31
2.	Daseinsvorsorge	32
a)	Gleichwertige Lebensverhältnisse	32
b)	Datenlage	42
3.	Digitalisierung	43
a)	Aktueller Stand Digitalisierung	43
b)	DigitalPakt Schule.....	45
c)	Medienbildung	47
d)	Jugendschutz in digitalen Medien	49
e)	Digitale Teilhabe und Inklusion	52
4.	Telemedizinische Angebote	54

I Aktuelle Situation (Fragen 1, 2)

Mecklenburg-Vorpommern (M-V) war im Jahr 2022 mit ca. 70 Einwohner:innen je km² (1,63 Mio. Landesbürger:innen auf einer Fläche von ca. 23.295 km²) das am dünnsten besiedelte Bundesland in Deutschland¹. Die geringe Bevölkerungsdichte und die niedrige Bevölkerungszahl in Kombination mit den insbesondere im ländlichen Raum einhergehenden Herausforderungen für die Infrastruktur haben direkte Auswirkungen auf die Verteilung und den Zugang zu Leistungen aller Art.

Die demographische Alterung sowie der zukünftig zu erwartende Bevölkerungsrückgang in M-V bewirken weitere Herausforderungen. Dieser in der Demographie als „Double Aging“ bezeichnete Effekt ist durch eine abnehmende Zahl Lebendgeborener (13.032 in 2018 im Vergleich zu 10.820 in 2022)², die steigende Lebenserwartung, den Überschuss an Gestorbenen im Vergleich zur Zahl der Lebendgeborenen und die selektive Abwanderung vor allem jüngerer Menschen bedingt. Der Bevölkerungsanteil der unter 30-Jährigen hat sich von 1990 bis heute mehr als halbiert, wohingegen bei den über 65-Jährigen im selben Zeitraum mehr als eine Verdopplung stattgefunden hat³. Damit einhergehend ist auch die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter (15-49 Jahre) im Land gesunken. Zusammen mit der niedrigen Geburtenrate (durchschnittlich knapp 1,4 Kinder pro Frau im Jahr 2022) bedingt dies auch einen Rückgang des Bevölkerungsanteils von Kindern und Jugendlichen im Land in den letzten 30 Jahren.

M-V steht damit zunehmend vor der Herausforderung, trotz einer immer geringer werdenden Anzahl junger Menschen bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Regionen vorzuhalten. Während derzeit Angebote für junge Menschen im städtischen Raum oftmals noch im direkten Wohnumfeld bzw. Sozialraum selbstständig (und somit fußläufig, mit dem Fahrrad oder dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)) erreichbar sind, ist dies in ländlichen Regionen seltener der Fall. Große Entfernungen sind gerade für junge Menschen eine wesentliche Barriere für soziale und demokratische Teilhabe. Hier müssen zukunftsfähige Lösungen für die unterschiedlichen Lebensbereiche und Regionen gefunden werden, um kinder- und jugendgerechte Infrastruktur und Angebote insbesondere im ländlichen Raum bedarfsgerecht zu erhalten, um- oder auszubauen.

Die wichtigste Handlungsebene ist hierfür das Wohnquartier bzw. das unmittelbare Wohnumfeld der Kinder und Jugendlichen. In den Kulturpolitischen Leitlinien des Landes M-V heißt es unter der Leitlinie "Kulturelle Angebote für Stadt und Land": "Die Lebensqualität zeigt sich auch in der Identifikation der Menschen mit ihrer Region."

¹ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland: Gebietsfläche.

² Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Statistik der Geburten.

³ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Das Partizipieren junger Menschen an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten ist essenziell. Um den Herausforderungen einer sinkenden Zahl junger Menschen sowie der Eigenschaft M-V als Flächenland zu begegnen, setzt die Landesregierung auf vielfältige Lösungsansätze, die unter anderem darauf angelegt sind, eine Teilnahme an den Angeboten unabhängig vom Wohnort zu ermöglichen. Die Handlungsempfehlungen der Kulturpolitischen Leitlinien, die aus einem breiten Beteiligungsprozess resultieren, regen deshalb beispielsweise an, mobile und aufsuchende kulturelle Angebote zu entwickeln und zu fördern. Weitere Ansätze sind digitale Angebote, generationenübergreifende Ansätze sowie selbstorganisierte Angebote (vgl. hier im Bericht u. a. II 1.). Wichtiges Element ist dabei – generell und in strukturschwachen Regionen im Besonderen – eine strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung. Nur wenn junge Menschen sich mit ihren Ideen und Bedarfen einbringen können, kann eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur geschaffen werden. Mit dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V) und der Förderung des Beteiligungsnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern, setzt das Land M-V dafür wesentliche Grundlagen im ganzen Land.

Grundsätzlich sind die Schaffung, Verbesserung und Erhaltung kinder- und jugendgerechter Infrastruktur / Lebensräume vornehmlich Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Eine zentrale Erfassung der Aktivitäten der Kommunen bezogen auf das Themencluster 4 (TC 4) durch die Landesregierung erfolgt nicht.

II Kinder- und jugendgerechte Lebensräume

1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (Fragen 4, 7, 11, 16, 24)

a) Vorbemerkungen

Mit Blick auf den Begriff „Freizeiteinrichtungen“ bzw. „Freizeitangebote“ ist festzuhalten: Nach Auffassung der Landesregierung sind Freizeiteinrichtungen im Sinne der Fragestellung bewusst gestaltete, für die Öffentlichkeit zugängliche und nutzbare Areale in einer Gebietskörperschaft mit Angeboten für kommunikative, kulturelle, politische, sportliche, wirtschaftliche oder religiöse Aktivitäten außerhalb der Erwerbstätigkeit oder der formalen Bildung (zum Beispiel Spielplätze, Schwimmbäder, Erlebnis-parks, Klettergärten, Minigolfanlagen etc.), welche der örtlichen Freizeitinfrastruktur zuzuordnen sind. Demgegenüber sind Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit, zu denen auch Jugendclubs gehören, mehr als bloße Freizeitgestaltung. Vielmehr erhalten junge Menschen hier sowohl im Alltag als auch in besonderen Lebenssituationen niedrighschwelligem Zugang zu pädagogisch begleiteten Angeboten, die sie ausgehend von ihren individuellen Bedürfnissen bilden, beraten und unterstützen.

Die Planung, das Vorhalten sowie das Betreiben dieser Einrichtungen und Angebote obliegt grundsätzlich den Kommunen. Die Landesregierung kann hierbei jedoch beratend sowie durch finanzielle Förderung unterstützen. Dabei zählen Einrichtungen wie Schwimmbäder und Sportanlagen zu freiwilligen kommunalen Aufgaben. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hingegen bringt zum Ausdruck, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit (mit grundsätzlich auch inklusiver Ausgestaltung) zur Verfügung zu stellen „sind“. Diese Formulierung beinhaltet damit eine bindende Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, erforderliche Angebote der Jugendarbeit vorzuhalten. Es handelt sich somit um eine kommunale Pflichtaufgabe. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei ist jedoch nicht festgelegt, dass diese Pflichtaufgabe überall in gleicher Weise umzusetzen ist. Rahmenbedingungen und Bedarfe sind regional unterschiedlich ausgeprägt.

Der „Zugang“ zu öffentlichen Einrichtungen kann auf mehreren Ebenen erfolgen. „Zugang“ kann sich auf ein individuell passendes Angebot, auf bauliche Gegebenheiten, aber auch das Vorhandensein einer notwendigen Infrastruktur beziehen. Entsprechend wird im Folgenden auf unterschiedliche Themenbereiche eingegangen.

b) Förderung von Angeboten

Das Land M-V fördert unterschiedliche Angebote, die junge Menschen außerhalb der formalen schulischen Bildung nutzen können. Die vielfältigen Maßnahmen und Projekte sind darauf ausgerichtet, die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen in ländlichen Räumen zu verbessern und ihnen Zugang zu einem breiten Spektrum an

Freizeitmöglichkeiten zu bieten. Im Folgenden werden die wesentlichen Förderungen dargestellt.

1. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Auf Grundlage von § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) i. V. m. § 1 Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJfVO M-V) unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als oberste Landesjugendbehörde die Landkreise und kreisfreien Städte mit Landesmitteln bei der Ausgestaltung bedarfsgerechter Jugendarbeitsstrukturen und -angebote. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der Zahl der 6 – 21-Jährigen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.⁴ Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden anhand der jeweils bei ihnen festgestellten Bedarfe, wie sie diese Mittel konkret einsetzen.

Wichtiges Element für das Herausarbeiten bestehender Bedarfe ist dabei die Beteiligung junger Menschen. Mit der Förderung des landesweiten Projekts „Beteiligungsnetzwerk M-V“ finanziert das Land zusammen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine unterstützende und fachlich beratende Struktur zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Mit einer landesweiten Stelle im Beteiligungsnetzwerk für selbstorganisierte Jugendarbeit unterstützt das Land zudem explizit junge Menschen, die sich außerhalb bereits bestehender Strukturen der Jugendarbeit engagieren möchten und sich für die Schaffung spezifischer Angebote für junge Menschen einsetzen. Hauptaufgabe ist es hierbei, selbstorganisierten Jugendgruppen dezentrale Unterstützung und Förderung anzubieten und so Angebote für junge Menschen auch durch eigenverantwortlich organisierte Jugendbeteiligung zu erweitern. Mit Angeboten zur Starthilfe, Vernetzung und zum fachlichen Austausch erfolgt eine gezielte Unterstützung jungen Engagements außerhalb bestehender Förderstrukturen. Zusätzlich fördert das Land im Rahmen des Beteiligungsnetzwerkes eine Stelle für digitale Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese bietet Fachkräften, jungen Menschen, Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung Beratung, Begleitung und Unterstützung hinsichtlich einer bedarfs- und zielgruppengerechten digitalen Einbindung und Beteiligung junger Menschen. Dadurch können insbesondere im ländlichen Raum Teilnahmebarrieren z. B. auf Grund von langen Fahrtwegen reduziert werden.

Insbesondere die Angebote der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit aber auch der Jugendsozialarbeit animieren und unterstützen die Schülerinnen und Schüler zudem, ihren Sozialraum zu erkunden, Freizeitmöglichkeiten kennenzulernen bzw. neue Ideen zur Gestaltung, Verbesserung und Nutzung ihrer Lebensräume zu entwickeln, sich in die Weiterentwicklung der Infrastruktur einzubringen und diese bestenfalls mitzugestalten. Insbesondere sollen mittels des neu konzipierten Förderinstruments der sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus die Potenziale des Sozialraums der

⁴ vgl. Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ zum zweiten Themencluster „Formale und non-formale Bildung“ vom 5. April 2023, S. 42 ff

Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihnen ermittelt, stärker berücksichtigt, vernetzt und in die Unterstützung junger Menschen sowie ihrer Familien und Lehrkräfte einbezogen werden. In Zusammenarbeit mit der Schule unterstützen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit junge Menschen bei der Findung von sowie Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren in ihrem Lebensraum. Ziel ist es, jungen Menschen handlungs- und interessenorientierte Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie sie dabei zu unterstützen, wirkungsorientiert Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung demokratischer Strukturen zu sammeln und schließlich Interesse und Freude zu entwickeln, sich in die Entwicklung ihres Lebensraumes einzubringen. Der Schule in ihrer Eigenschaft als Lern- und Lebensort wird ermöglicht, die naheliegende Infrastruktur zu nutzen, eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit anzustreben und umzusetzen. Im Rahmen der Angebote bzw. Projekte der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus werden den jungen Menschen damit auch in ländlichen Räumen die Sport-, Kunst- und Freizeitangebote in ihrer Region nähergebracht, Kontakte hergestellt und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen gefördert. Die Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit initiieren Projekte mit den in der Region ansässigen Einrichtungen und deren Angeboten und steigern somit den Bekanntheitsgrad sowie die Chancen auf Zugang zu den Angeboten.

Über die sozialraumorientierte SchulsozialarbeitPlus hinaus stellt das Land in der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF+) in den Jahren 2023 – 2029 ESF- und Landesmittel zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Personalausgaben der Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Hierbei werden die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen sowie die Bedarfe, Anliegen und Erfahrungen aller Geschlechter im Hinblick auf die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen besonders berücksichtigt.

Zusätzlich fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport nichtkommerzielle Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Land und unterstützt damit in den Ferien den Zugang zu zusätzlichen Angeboten für junge Menschen.

Für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt: § 11 Absatz 1 SGB VIII wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) um einen Satz 3 ergänzt, wonach „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden (sollen).“ Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um eine Klarstellung mit dem Ziel, junge Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren zu lassen. Diese Zielsetzung ist von den öffentlichen Trägern innerhalb ihrer Gesamtverantwortung aufzugreifen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung umzusetzen.

2. Angebote im Bereich Sport

Sportliche Betätigung ist ein wichtiger Faktor für die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Vorsorge. Gleichzeitig ermöglicht Sport ein gesellschaftliches Miteinander und fördert die Sozialkompetenz. Daher strebt die Landesregierung an, auch zukünftig gute Rahmenbedingungen für Bewegung und Sport in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Staat und organisiertem Sport, also zwischen Land, Kommunen, Verbänden und Vereinen zu schaffen. Dazu gehört auch, dass Angebote des organisierten Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Behindertensports gerade für Kinder- und Jugendliche flächendeckend zugänglich sind und dadurch eine Angleichung der Lebensverhältnisse im ländlichen und urbanen Raum erzielt wird.

Anzahl, Erreichbarkeit und Qualität der Sportangebote für junge Menschen in M-V werden derzeit durch die Landesregierung grundsätzlich positiv bewertet. Von 1830 Sportvereinen und 48 Landesfachverbänden innerhalb des Landessportbundes M-V (LSB M-V) leisten 1576 Sportvereine und 47 Verbände flächendeckend Jugendarbeit. Trotzdem muss festgestellt werden, dass die Angebotsvielfalt des organisierten Sports für junge Menschen in den strukturschwachen und zentrumsfernen Regionen des Landes nicht die Breite der städtischen Angebote aufweist. Im ländlichen Bereich ist die Erreichbarkeit sportlicher Angebote oft erschwert. Die Landesregierung unterstützt daher im Rahmen der Sportförderung zielgerichtet den organisierten Sport dahingehend, eine hohe Angebotsvielfalt vorzuhalten. Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu Sportangeboten haben.

Um sicherzustellen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ländlichen Räumen Zugang zu Sport- und Freizeitangeboten haben, setzt die Landesregierung deshalb eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen um. Diese umfassen u. a.

- den Sportstättenbau: Sportanlagen sollen für die breite Bevölkerung zugänglich sein und öffentliche sowie vereinseigene Sporteinrichtungen bedarfsorientiert landesweit vorgehalten werden. Dabei sind Standorte von Großsportanlagen (Sportstadien etc.) vor allem die Oberzentren, von größeren Sportanlagen (Sporthallen mit Zuschauerplätzen, Hallenbädern etc.) insbesondere die Mittelzentren. Hier gewährt das Land Zuwendungen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum mit Sportanlagen als Basisvoraussetzung dafür, dass auch künftig in den ländlichen Gemeinden eine Sportpartizipation für alle Altersgruppen und unabhängig vom sozialen Status möglich ist.
- die Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen: Mit dem Landesprogramm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ fördert das Land die Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen. Mit wöchentlichen Vereinsangeboten für

Schülerinnen und Schüler stellt das Programm ein gesunderhaltendes, qualitatives Bewegungsangebot und eine sinnvolle, attraktive Freizeitbeschäftigung dar. Gerade im ländlichen Raum, mit oft geringerer Mobilität und zum Teil weiten Wegen zum Sportverein, eröffnen sich dadurch neue Zugangsmöglichkeiten zum Sport in der gewohnten und gut erreichbaren schulischen Umgebung.

- Ferien- und Freizeitprogramme: Über die Förderung der Jugendarbeit im Sport unterstützt das Land die Organisation und Durchführung von Sportferienlagern und -camps speziell für ländliche Regionen, um Kindern und Jugendlichen attraktive Freizeitmöglichkeiten während der Schulferien zu bieten.

3. Angebote im Bereich Kultur

Auch der Zugang zu kulturellen Angeboten ist ein wesentlicher Aspekt der sozialen Teilhabe. Durch die Kulturförderpraxis des Landes werden u.a. kulturelle Bildung (Musik- und Jugendkunstschulen), soziokulturellen Zentren, Museen sowie die Medienförderung für Bibliotheken gefördert und somit die Teilhabe junger Menschen an kunst- und kulturorientierten außerschulischen Bildungsangeboten. Gleichmaßen werden öffentliche Kultureinrichtungen über die institutionelle Förderung in Kunst und Kultur gesichert. So stellt die Landesregierung einen Zugang zu vielfältigen kulturellen Orten sicher, der auch für Kinder und Jugendliche interessant ist. Teilhabe findet durch kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche statt.

Die kulturelle Projektförderung des Landes fördert spartenübergreifend Projekte von landesweiter Bedeutung, die von jungen Menschen genutzt werden können. Beispiele dafür sind die Werkstatt für freies gemeinsames Lernen in Qualitz, die intergenerative kulturelle Bildung im ländlichen Raum über den Allerhand e. V., die Förderung soziokultureller Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und die Förderung der Kulturwerkstatt des Zentrums für Bildung, Erholung und Freizeit der Jugend Ludwigslust e. V. Auch die Bibliotheken im Land sind kinder- und jugendgerechte Räume, die durch die Landesregierung insbesondere mit der Medien- und Ausstattungsförderung unterstützt werden⁵. Kunst und Kultur in ländlichen Räumen ist dabei explizit förderfähig. So werden aus Kulturfördermitteln des Landes auch regelmäßig sogenannte aufsuchende Projekte, also Projekte, die nicht an einen Standort gebunden sind, gefördert. Allein in diesem Jahr wurden über die kulturelle Projektförderung zahlreiche Projekte, die sowohl einen generationenübergreifenden Ansatz haben, als auch Projekte, die für und mit Kindern und Jugendlichen konzipiert wurden, gefördert. Mittels der kulturellen Projektförderung werden somit Daseinsvorsorge und kinder- und jugendgerechte Lebensräume gesichert und gefördert. Darüber hinaus hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zahlreiche Fonds eingerichtet, die mit

⁵ Kunst- und Kulturangebote, die im Land gefördert werden, wurden bereits ausführlich in dem Bericht der Landesregierung zum zweiten Themencluster „Formale und non-formale Bildung“ erläutert.

dem Schwerpunkt ländliche Räume niedrigschwellig Kulturangebote unterstützen. Hierzu gehört beispielsweise der sogenannte KuBi-Fonds.

4. Weitere Bildungsangebote

Die Landesforstanstalt betreibt die Jugendwaldheime Loppin und Dümmer. Für die von der Landesforstanstalt durchgeführten waldpädagogischen Angebote, u. a. Waldolympiaden, werden Waldflächen genutzt. Der Müritz-Nationalpark betreibt das Jugendwaldheim Steinmühle. Dort können Schulklassen Klassenfahrten und Umweltbildungsangebote wahrnehmen. Ein Kriterium bei der Prüfung der Anträge zur Förderung von Umweltbildungsangeboten bei Vereinen und Verbänden ist die Zugänglichkeit zu den Maßnahmen für Jedermann und Jedefrau.

Auch die Hochschulen in M-V bieten Freizeitangebote an. Zu nennen sind hier insbesondere die Kinderhochschulen für junge Forschende. An den Universitäten Greifswald und Rostock sowie der Hochschule Neubrandenburg wird das Juniorstudium für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler angeboten. Zudem besteht für jugendliche Studieninteressierte die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorlesungen, forschungsorientierten Praxistagen und Schüler/innenpraktika. Ebenso gibt es Schnuppertage für Schulen insbesondere in den Abiturstufen. Musisch begabte Kinder werden gezielt über die Young Academy Rostock gefördert.

c) Bauliche Förderung und Vorgaben

Im Rahmen des Landesraumentwicklungsprogramms werden Grundsätze und Ziele festgelegt, die die Versorgung mit Infrastrukturen und Angeboten betreffen. So soll bedarfsgerecht in allen Teilräumen eine Versorgung mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit Familienangeboten sichergestellt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderprogramme können Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, d.h. der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, u. a. zu sozialen oder kulturellen Zwecken, wie beispielsweise Jugendclubs und Jugendbegegnungsstätten, gefördert werden.

Mit dem Instrumentarium der Sonderbedarfsfinanzierung (SBZ) sowie mit Strategiefonds und Kofinanzierungsprogrammen trägt die Landesregierung zusätzlich durch zielgerichtete Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben, wie zum Beispiel bei Neubauten von Schulen, Sportstätten, Kitas und anderer jugendgerechter kommunaler Infrastruktur im pflichtigen Bereich, regelmäßig zur Stärkung der kommunalen Daseinsfürsorge bei.

Auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V können u. a. Zuwendungen für die Mitfinanzierung von Vorhaben von

Investitionen für die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung in M-V gewährt werden.

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Umsetzung von LEADER⁶ 2024 bis 2029 (LEADER-FöRL M-V) können des weiteren Zuwendungen für Vorhaben gewährt werden, die einen Beitrag zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe leisten. Dazu können auch Vorhaben zählen, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl in urbanen Gebieten als auch in ländlichen Räumen gleichen Zugang zu altersgerechten Freizeitangeboten ermöglichen.

Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung sollen bedarfsgerecht in allen Teilräumen vorgehalten werden. Mit Blick auf öffentliche Einrichtungen des Sports stellt die Landesregierung daher finanzielle Mittel zur Verfügung, um den Bau, die Instandsetzung und den Betrieb von entsprechenden öffentlichen „Freizeiteinrichtungen“ zu unterstützen. Dies umfasst auch Sportanlagen. Hier fördert das Land M-V ressortübergreifend über unterschiedliche Programme mit Hilfe von EU-, Bundes- und Landesmitteln Investitionsmaßnahmen für kommunale und vereinseigene Sportstätten. Zu nennen sind hier u. a. die Sportstättenbaurichtlinie des Landes, der Städtebau, der Schulbau sowie diverse Sonderprogramme des Bundes, wie zum Beispiel das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport fördert zudem den Neubau und die Sanierung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Barrierefreiheit von Sportanlagen gelegt, damit alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, Zugang zu den Angeboten und aktiver Sportteilhabe erlangen. Angesichts des zu erwartenden Wandels in der Sportnachfrage – insbesondere aufgrund des demografischen Wandels – entstehen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Infrastruktur für Sport, Spiel und Bewegung zudem neue Herausforderungen. So werden unter anderem Sport- und Bewegungsräume (neue wohnortnahe Sporräume, Räume für den Gesundheitssport, Wege, Wald, Straßen, Plätze etc.) an Bedeutung gewinnen. Sportstätten- und Stadtplanungen sollen dies entsprechend berücksichtigen. Einen besonders hohen Nutzen erzielen Sporteinrichtungen dann, wenn bei der Standortwahl darauf geachtet wird, dass die Sportanlage sowohl im Schulsport genutzt werden kann als auch durch Vereine und private Nutzer. Um für die verschiedenen Nutzergruppen (Schulsport, Vereinssport, Gesundheitssportgruppen etc.) Angebote unterbreiten zu

⁶ Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale, kurz LEADER, steht für Vernetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem innovative Aktionen zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Regionen gefördert werden.

können, sollen Standorte von Sportanlagen so gewählt sein, dass sie gut erreichbar bzw. wohnortnah sind.

d) Mobilitätsförderung

Im Rahmen der im April 2023 gestarteten Mobilitätsoffensive M-V ist die Einführung flächendeckender Rufbusangebote eines der Kernelemente zur Schaffung eines dreigliedrigen Landesmobilitätsnetzes. Damit wird die Anbindung ländlicher Gebiete an das öffentliche Verkehrsnetz effizienter gestaltet und den Mobilitätsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger besser Rechnung getragen. Auch die Möglichkeit der sozialen Teilhabe der jungen Generation, die im besonderen Maße auf das öffentliche Verkehrsnetz angewiesen ist, wird damit gefördert. Mit der im Dezember 2023 unterzeichneten „Gemeinsamen Erklärung zur Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes in Mecklenburg-Vorpommern“ haben sich der Wirtschaftsminister, die Oberbürgermeister und Landräte zu einer engen Partnerschaft bei der Umsetzung wichtiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes bekannt. Land und Landkreise streben die Schaffung flächendeckender Rufbusangebote als einen zentralen Schwerpunkt ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes an. Ziel ist der Übergang in den Regelbetrieb eines flächendeckenden, landesweiten Rufbussystems, wobei die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den Landkreisen zu berücksichtigen sind.

Das Land gewährt den kommunalen Aufgabenträgern zudem Ausgleichsleistungen für Zeitausweise des Ausbildungsverkehrs, mit denen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zur Nutzung des ÖPNV für die Freizeitgestaltung gegeben wird. Mit der Einführung des Deutschlandtickets für Auszubildende in M-V haben junge Erwachsene die Möglichkeit, für derzeit 29 Euro im Monat den öffentlichen Personennahverkehr bundesweit u. a. auch für die private Freizeitgestaltung zu nutzen.

2. Zugang zu Spielplätzen und Parks für junge Menschen mit Behinderungen (Frage 5)

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023 (Spielplatzförderrichtlinie 2023 - SpielpföRL M-V 2023) können Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen zur Mitfinanzierung von Investitionen für die grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie der Neuerrichtung von Kinderspielplätzen gewährt werden. Zum Inhalt einer solchen Investition können Leistungen gehören, die den Zugang zu Spielplätzen auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen sicherstellen.

Auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) können Gemeinden und Gemeindeverbänden zudem Zuwendungen zur Mitfinanzierung von Investitionen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau

von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung gewährt werden. Hierzu gehören auch Investitionen in lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen. Zum Inhalt einer solchen geförderten Investition können Leistungen gehören, die den Zugang zu Spielplätzen auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen sicherzustellen. Auch Investitionen in Freizeittreffs für alle Generationen können gewährt werden.

Das Land unterstützt zudem die Schulträger bei der Durchführung von Schulbaumaßnahmen durch die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der verfügbaren Förderprogramme. Bei der Umsetzung von Schulbaufördermaßnahmen sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemeinbildende Schulen des Landes M-V vom Juli 2021 (https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1637401) zu berücksichtigen. Des Weiteren dienen die Schulbauempfehlungen den Schulträgern (zuständige Stelle für Schulbauinvestitionen) als Unterstützung bei der Planung von Schulneubauten. Die Schulbauempfehlungen enthalten unter der Nummer 10 Vorgaben für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Inklusion für die Gestaltung der Außenanlagen von Schulgebäuden. Unter Nummer 14 wird auf die Nutzung des Schulhofes auch außerhalb der schulischen Nutzung verwiesen.

3. Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Frage 12)

Eine relevante raumplanerische Strategie ist das **Zentrale Orte System**, das darauf abzielt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden zu fördern. Durch die Klassifizierung von Orten in die Hierarchie Zentraler Orte (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren) soll sichergestellt werden, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu wichtigen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, Einkaufsmöglichkeiten und öffentlichen Dienstleistungen haben. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen sich daher Bildungseinrichtungen vor allem an Zentralen Orten befinden. Durch die Umsetzung mehrerer koordinierter Maßnahmen soll so eine flächendeckende und zugängliche Verteilung von Bildungseinrichtungen gewährleistet werden. Dabei werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- Hierarchische Struktur der zentralen Orte:
Standorte für allgemeinbildende Schulen sind vorrangig die Zentralen Orte. Zentrale Orte werden in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren unterteilt. Jeder Zentrale Ort hat spezifische Funktionen und Einrichtungen, die seiner Hierarchiestufe entsprechen. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind in diesem System strategisch verteilt, sodass z. B. in Grundzentren Grundschulen und weiterführende Schulen in Mittelzentren und Oberzentren vorhanden sind.

- Verkehrsinfrastruktur und Schulwege / ÖPNV Einbindung:
In allen Teilräumen sollen bedarfsgerecht Bildungseinrichtungen vorgehalten werden. Eine schultypenangepasste gute Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV soll gewährleistet werden. Dabei ist eine gute Verkehrsanbindung notwendig, um sicherzustellen, dass Schulen gut erreichbar sind. Daher ist eine Verknüpfung der ÖPNV-Planung mit dem System der Zentralen Orte essentiell, da diese Knotenpunkte des ÖPNV darstellen. Linien und Dienste öffentlicher Verkehrsmittel wie Busse und Bahnen werden so geplant, dass sie die Zentralen Orte und insbesondere die Schulstandorte gut verbinden. Dabei wird auch auf die Sicherheit der Schulwege geachtet, etwa durch sichere Fuß- und Radwege.
- Mobilitätskonzepte:
Spezielle Mobilitätskonzepte wie Schulbusse oder spezielle Schüler/innenbeförderungssysteme sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler aus abgelegenen oder weniger dicht besiedelten Gebieten zuverlässig und sicher zu ihren Schulen gelangen können. Im Rahmen der Städtebauförderprogramme können zudem Radverkehrs- bzw. Verkehrskonzepte gefördert werden. Ziel dieser Konzepte ist es, verschiedene Verkehrsmittel und Verkehrswege miteinander zu koordinieren, um den Verkehrsfluss insbesondere auch mit Blick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich zu berücksichtigen. Die Errichtung und Neugestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen ist auch für eine gute Erreichbarkeit von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen innerhalb von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen förderfähig.

Weitere Planungskriterien sind in der Schulentwicklungsplanungsverordnung geregelt. Die konkrete Planung des Schulnetzes obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Da die Landkreise und die kreisfreien Städte nach den Vorschriften des Schulgesetzes (SchulG M-V) auch Träger der Schülerbeförderung sind, können sie durch eine abgestimmte Planung für eine gute Erreichbarkeit der Bildungseinrichtungen sorgen.

4. Zugang zu gesunden Lebensmitteln (Frage 8)

Die Landesregierung kann den Zugang zu gesunden Lebensmitteln im System Schule fördern. Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms besteht in teilnehmenden Grund- und Förderschulen die Möglichkeit, den anhaltenden Rückgang des Obst- und Gemüseverbrauchs durch das gezielte Heranführen der Kinder in Bildungseinrichtungen an eine gesunde und ausgewogene Ernährungsweise zu stoppen und umzukehren. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V unterstützt daher finanziell die Aktion „Bio-Brotbox“, in deren Rahmen Schülerinnen und Schülern zur Einschulung eine wiederverwendbare Frühstücks-Dose mit Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft überreicht wird.

Schule kann zudem durch eine qualifizierte Ernährungsbildung, festgeschrieben im § 5 Absatz 5 Satz 1 SchulG M-V als ein Aufgabenbereich der Gesundheitserziehung und Prävention, Aufklärungsarbeit leisten und die Kompetenzen zu gesunden Ernährungs- und Essgewohnheiten stärken. Unterstützt werden die Lehrkräfte durch die Angebotspalette zur Ernährungsbildung durch die Verbraucherzentrale M-V (VZ). Dabei werden die Angebote nach Bedarf an den Schulen genutzt und in Zusammenarbeit mit der VZ eigenverantwortlich umgesetzt. Die Ernährungsberatung ist darüber hinaus fester Bestandteil der Verbraucherpolitik der Landesregierung. Ziel ist es, die Beratung auf dem Gebiet der Ernährung als Teilgebiet der Gesundheitsförderung und der Prävention vor ernährungsbedingten Erkrankungen auszubauen und Projekte der VZ und der Sektion Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die Projekte der VZ und der DGE. Gesunde und sichere Lebensmittel einerseits und eine ausgewogene Ernährung andererseits werden als gleichrangige Aspekte einer hohen Lebensqualität angesehen. Die VZ und die Projekte der DGE (Sektion, Vernetzungsstelle Kitaverpflegung und Vernetzungsstelle Schulverpflegung) bieten Projekte (u. a. Seminare und Workshops) an und führen Maßnahmen (u. a. Beratungsangebote, Fachtagungen, und Schulungen von Multiplikatoren) durch. Damit werden aktuelle ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse über eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Ernährung und deren grundlegende Bedeutung für die normale Entwicklung, Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit vermittelt. Sie koordinieren seit Jahren Aufgaben mit Bildungs- und Gesundheitscharakter sowie damit verbundene Aufgaben in verschiedenen Settings.

Des Weiteren haben die Schulkonferenzen auf Grundlage des § 76 SchulG M-V die Möglichkeit, über das Pausen- und Mittagsangebot an der Schule im Sinne der Umsetzung des Qualitätsstandards der DGE für eine gesunde und ausgewogene Verpflegung zu entscheiden. Damit die Schulkonferenzen diesbezüglich in ihrer Entscheidungsfähigkeit sicherer werden, bietet die Vernetzungsstelle Schulverpflegung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) Fortbildungen an. Außerdem wird zum Schuljahr 2024/25 ein Handlungsleitfaden für Schulkonferenzen zur Umsetzung einer gesundheitsfördernden Pausen- und Mittagsverpflegung über den Bildungsserver (<https://www.bildung-mv.de/schueler/schuelergesundheit/ernaehrung-und-schulverpflegung/schulverpflegung/>) zur Verfügung stehen.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung der DGE hat darüber hinaus die Aufgabe, Akteure bei der Organisation der Verpflegung nach den DGE-Qualitätsstandard für Schulen zu unterstützen. Das aktuelle IN FORM-Projekt (2023 – 2025) „Wissenspool und Coaching für Schulkonferenzen zur Organisation und Angebotsgestaltung der Schulverpflegung“ bietet diesbezüglich verschiedene Angebote für Schulkonferenzen an (<https://www.dgevesch-mv.de/in-form-projekte/projekt-2023-2025-1>). Die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung der DGE bietet Beratung, Information und Begleitung für ein gesundheitsförderndes und nachhaltiges Verpflegungsangebot an. Dabei werden Speiseanbieter bei der Umsetzung von DGE-Qualitätsstandards für die Kitaverpflegung sowie im Zertifizierungsprozess, um ein DGE-zertifizierter Speiseanbieter zu werden, unterstützt.

III Wohnen und Raumplanung

1. Junges Wohnen (Fragen 9, 6, 10, 13)

Im Rahmen der Städtebauförderprogramme ist die Förderung der Modernisierung bzw. Instandsetzung und des Neubaus von Wohngebäuden innerhalb von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen grundsätzlich möglich. Es obliegt den Gemeinden, die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dabei ggf. besonders zu berücksichtigen.

Die nachfragegerechte Sanierung der Wohnungsbestände wird vom Land mit der Modernisierungsrichtlinie gefördert. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt in der Umsetzung baulicher Maßnahmen zur barrierearmen und barrierefreien Anpassung von Wohnraum. Dies kommt insbesondere Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen und der wachsenden Zahl älterer Menschen mit geringem Einkommen zugute. Neben der Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen kann eine Zuwendung auch für bauliche Maßnahmen von selbst genutztem Wohneigentum gewährt werden, wenn die Eigentümer zusammen mit den Haushaltsangehörigen zum begünstigten Personenkreis nach der Einkommensgrenzenverordnung gehören.

Mit der Richtlinie Wohnungsbau Sozial fördert das Land zudem die Schaffung von belegungs- und mietpreisgebundenen Mietwohnungen durch Neubau, Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden. Bei belegungsgebundenen Wohnungen berechtigt der Wohnberechtigungsschein (WBS) zur Anmietung einer geförderten Wohnung. Diese Wohnungen werden vergünstigt und mietpreisgebunden angeboten und sind daher Haushalten vorbehalten, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Damit tragen die Förderprogramme der sozialen Wohnraumförderung dazu bei, das Angebot an bezahlbarem Wohnraum insbesondere für Familien sowie für junge Erwachsene mit geringem bzw. mittlerem Einkommen zu verbessern.

Im Rahmen des Landesraumentwicklungsprogramms wird bezahlbarer Wohnraum zudem indirekt unterstützt, z. B. durch:

- Stärkung der Wohnfunktion der Zentralen Orte (siehe auch unter III 2.) / Konzentration des Wohnungsbaus auf die Zentralen Orte durch strategische Wohnbauflächenkonzeption der Gemeinden auf Grundlage von Prognosen zukünftiger Wohnraumbedarfe,
- Beschränkung des Wohnungsbaus in den nicht Zentralen Orten grundsätzlich auf den Eigenbedarf (orientiert an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und an der Haushaltsstruktur).

Auch Förderprogramme für die ländlichen Räume können das Erschließen von Wohnraum für junge Menschen unterstützen. Auf Grundlage der Richtlinie für die

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) können Zuwendungen für die Mitfinanzierung von Vorhaben für den Erhalt und die Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau), die ortstypisch sind und in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden, im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind, das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen oder einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger Leerstand vermieden wird, gewährt werden. Die förderfähigen Vorhaben können auch für die Wohnnutzung bestimmte Gebäude betreffen. Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Umsetzung von LEADER 2024 bis 2029 (LEADER-FöRL M-V) können Zuwendungen für solche Vorhaben gewährt werden, die einen Beitrag zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe leisten. Sofern ein Vorhaben zur Verbesserung des Zugangs zu bezahlbarem Wohnraum für Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie für junge Erwachsene diese Voraussetzung erfüllt, obliegt es der Lokalen Aktionsgruppe zu entscheiden, ob das Vorhaben durch die Gewährung einer Zuwendung nach der LEADER-FöRL M-V unterstützt wird.

Gesonderte Förderungen sind zudem für Wohnraum für junge Menschen in Ausbildung und Studium möglich. Die *durchschnittlichen Ausgaben für Warmmiete* von Studierenden inklusive Nebenkosten beliefen sich in M-V im Jahr 2021 auf 351 Euro und lagen damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 393 Euro, jedoch über dem Durchschnitt aller anderen ostdeutschen Bundesländer. Im Rahmen des Bund-Länder Programms „Junges Wohnen“ wird das studentische Wohnen und das Wohnen für Auszubildende gefördert (z. B. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, sowie die Modernisierung von Wohnheimplätzen). Die Förderung erfolgt über das Neubauprogramm Wohnungsbau Sozial und die Modernisierungsrichtlinie.

Die Landesregierung fördert zudem die Studierendenwohnheime und damit auch die Mieten für Studierende in diesen Wohnheimen mit 500 TEUR jährlich in den Jahren 2024 und 2025. Damit sollen die energiepreisbedingten Mehrbedarfe im Bereich des studentischen Wohnens finanziert und die Warmmieten gestützt werden. Auch Bauunterhaltungsmaßnahmen bei Studierendenwohnheimen werden durch das Land gefördert – mit 314,5 TEUR in 2024 und 98,6 TEUR in 2025. Die Wohnheimnutzung lag in den Hochschulstädten in M-V mehrheitlich über dem Bundesdurchschnitt von 17,5 % (Stralsund 28,8 %, Wismar 25 %, Greifswald 23,8 %, Rostock 15,1 %). Der Neubau von Wohnheimen in Rostock sollte die Anteile der Wohnheimnutzung steigen lassen. Außerdem hat das Land ergänzend im Jahr 2023 sämtliche energiebedingten Mehrkosten im Rahmen der Härtefallfonds des Landes für Wohnheime als auch Menschen ausgeglichen, um weitere Preissteigerungen beim Essen oder Mieterhöhungen in den Wohnheimen zu verhindern.

2. Segregation (Frage 13)

Maßnahmen der Städtebauförderung tragen zur Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei, insbesondere durch Förderung der Modernisierung und Errichtung von bedarfsgerechter und zukunftsgerichteter sozialer Infrastruktur, wie Bildungseinrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Horte), Sportanlagen / -hallen, Jugendtreffs, Veranstaltungs- und Begegnungszentren, Grün- und Freianlagen sowie Spielplätzen. Auch die Förderung von Quartiersmanagement, zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, ist innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen möglich. In der Region Rostock unterstützt das Land das **Projekt „MIRROR“**, das zur Überwindung der räumlichen und gesellschaftlichen Segregation das ÖPNV-System weiterentwickelt.

Voraussetzung der Städtebauförderung ist die Erarbeitung und Fortschreibung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK). Das ISEK bildet als planerisches Steuerungsinstrument die gesamtstädtische konzeptionelle Grundlage für die Stadtentwicklung in einer Gemeinde und beinhaltet ganzheitliche Planungs- und Handlungsansätze. Wichtige Bestandteile sind die Analyse der Entwicklung sowie die Entwicklung ganzheitlicher Planungs- und Handlungsansätze und die Einbindung verschiedener Fachressorts, unter anderem mit Blick auf Gentrifizierung und Segregation.

Mit dem **Zentrale Orte System** als relevante raumplanerische Strategie soll eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden befördert werden. Es hilft dabei, Segregation zu verhindern, u. a. durch folgende Ansätze:

- Gleichmäßige Verteilung von Dienstleistungen und Infrastruktur:
Durch die Klassifizierung von Orten in die Hierarchie Zentraler Orte (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren) soll sichergestellt werden, dass alle Bewohner/innen Zugang zu wichtigen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, Einkaufsmöglichkeiten und öffentlichen Dienstleistungen haben. Dieses System soll zu gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen beitragen. Dies soll auch einer räumlichen Konzentration von Armut und Wohlstand entgegenwirken.
- Verkehrsanbindung und Mobilität:
Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz verbindet die Zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche. Dadurch wird die Mobilität der Bevölkerung erhöht und es wird sichergestellt, dass auch Menschen in weniger zentralen Gebieten Zugang zu den Dienstleistungen und Arbeitsplätzen in den zentralen Orten haben. Dies verhindert die soziale und wirtschaftliche Isolation bestimmter Gruppen.
- Stärkung des ländlichen Raums:
Neben der Entwicklung von Städten wird auch der ländliche Raum gezielt durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) gefördert. Durch die

Sicherstellung der Daseinsvorsorge und die Förderung von Wirtschaft und Tourismus im ländlichen Raum soll Abwanderung aus diesen Gebieten verhindert werden.

- Regionale Kooperation und Planung:

Durch die regionale Kooperation und die überregionale Planung wird sichergestellt, dass die Entwicklung von Städten und Gemeinden koordiniert und aufeinander abgestimmt erfolgt (z. B. durch die Abstimmung in den Stadt-Umland-Räumen). Damit wird einer Benachteiligung von Räumen entgegengewirkt.

Zusammengefasst trägt das Zentrale Orte System dazu bei, eine ausgewogene und gleichmäßige Verteilung von Ressourcen, Dienstleistungen und Infrastruktur sicherzustellen. Dies fördert die Chancengleichheit und soll verhindern, dass bestimmte soziale oder wirtschaftliche Gruppen räumlich isoliert oder benachteiligt werden.

3. Raumplanung

a) Beteiligung junger Menschen an der Raumplanung (Frage 14)

Im Bereich der Städtebauförderung und Stadtentwicklung ist die Bürgerbeteiligung, auch die von Kindern und Jugendlichen – beispielsweise im Rahmen der Planung von Kitas, Schulen, Horten, Jugendclubs und Spielplätzen – sowie die Erstellung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, geübte Praxis. Insbesondere das Quartiersmanagement in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen trägt vielfach zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung auch von Kindern und Jugendlichen bei. Die Umsetzung der Beteiligung obliegt den Gemeinden im Rahmen der Planungshoheit.

Wie unter II. 1. bereits erwähnt, tragen außerdem Programme der Landesregierung wie Strategiefonds, Kofi sowie das Instrumentarium der Sonderbedarfsfinanzierung zur Stärkung der kommunalen Daseinsfürsorge bei, indem sie Kommunen bei der Umsetzung jeweiliger Investitionsvorhaben zielgerichtet unterstützen.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V) am 2. April 2024 hat die Landesregierung zudem die politischen Beteiligungsrechte junger Menschen in M-V gestärkt und definiert. Entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 KiJuBG M-V und § 4 Absatz 1 Satz 1 sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Landkreise, Gemeinden sowie der Landesregierung in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden, sofern ihre Interessen berührt sind. Dies bezieht sich auf alle politischen Bereiche, auch den der Wohnraumplanung und Lebensraumentwicklung. In § 3 Absatz 1 Satz 1 KiJuBG M-V sind Städte und amtsfreie Gemeinden explizit dazu angehalten, Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche zu errichten. Diese Gremien können relevante Partner sein, um eine entsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu planen und umzusetzen. Bereits jetzt lässt sich eine Zunahme an Gremien und Anfragen von

Gemeindeverwaltungen und -politik bei unterstützenden Strukturen feststellen. Das durch die Landesregierung geförderte Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut „Scharnack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.“ bietet insbesondere im Rahmen des Projektes „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ Fortbildungs- und Austauschformate zum KiJuBG M-V sowie zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung im Allgemeinen an, so dass Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung die Möglichkeit haben, sich diesbezüglich weiterzubilden. Mit der Förderung des Beteiligungsnetzwerkes M-V unterstützt das Land zudem wesentliche Beratungsstrukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die auch Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung in Anspruch nehmen können. Das KiJuBG M-V soll im Ergebnis elementare Eckpunkte einer gelingenden Partizipation junger Menschen festschreiben und neue Impulse für die Fortsetzung des stetigen Prozesses hin zu einer den Rechten von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Beteiligungskultur, die alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens umfassen soll, setzen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Raumplanung kann sich so regional entsprechend der vorherrschenden Rahmenbedingungen und Bedürfnisse bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Modellhaft kann hier das Projekt „Sozialraum Kids“ im Landkreis Vorpommern-Rügen genannt werden, das u. a. aus Mitteln der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ gefördert wird. Im Rahmen des Projektes werden junge Menschen dabei unterstützt, ihren Sozialraum zu erkunden und Änderungsbedarfe und -ideen zu formulieren.

Um die Mitwirkung junger Menschen an der Entwicklung ihrer Lebensräume zu befördern, können beispielsweise Mitarbeitende der obersten Landesplanungsbehörde oder der Ämter für Raumordnung und Landesplanung in den Schulunterricht eingeladen werden, um über ihre Aufgaben zu informieren. Schulen können den Besuch von Klassen oder Arbeitsgruppen in der obersten Landesplanungsbehörde oder in den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung organisieren, um sich dort von der Arbeit berichten zu lassen.

b) Maßnahmen der Raumplanung (Frage 15)

Mit Blick auf Maßnahmen der Raumplanung, die junge Menschen betreffen, spielen Landes- und Regionale Raumentwicklungsprogramme eine Rolle. Mit der Festlegung verschiedener Zentrentypen erfolgt eine inhaltliche Untersetzung dieser Festlegungen. Dabei stehen Forderungen nach Mindestausstattungen verschiedener Kategorien im Fokus. Konkrete Maßnahmen obliegen den Fachplanungen. Die Festlegungen der Raumordnung spielen damit eine indirekte Rolle bei der Gestaltung und Entwicklung von Städten und ländlichen Gebieten und haben damit Auswirkungen auf das Leben junger Menschen. So werden für die Orts- und Raumkategorien die folgenden Forderungen aufgestellt:

(1) Oberzentren

- Bildungs- und Ausbildungsangebote:
 - Schulen und Universitäten: Verbesserung und Erweiterung von Bildungsinfrastrukturen, um qualitativ hochwertige Bildung für alle zu gewährleisten
 - Berufsausbildungszentren: Förderung von beruflichen Bildungszentren, die jungen Menschen berufliche Qualifikationen und Trainingsmöglichkeiten bieten
- Freizeit- und Kulturangebote:
 - Jugendzentren: Schaffung von Räumen, die Freizeitaktivitäten, kulturelle Veranstaltungen und soziale Interaktionen ermöglichen
 - Sporteinrichtungen: Bau und Erhaltung von Sportplätzen, Schwimmbädern und Fitnessstudios
- Verkehr und Mobilität:
 - Öffentlicher Nahverkehr: Ausbau und Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, um den Zugang zu Bildung, Arbeitsplätzen und Freizeitmöglichkeiten zu erleichtern
 - Fahrradinfrastruktur: Entwicklung von Fahrradwegen und -verleihsystemen, um umweltfreundliche Fortbewegungsmöglichkeiten zu fördern

(2) Mittel- und Grundzentren

- Bildungsangebote:
 - Mittelzentren: Sicherstellung des Zugangs zu Einrichtungen des gehobenen Bedarfs, wie z. B. weiterführende Schulen und Fachhochschulen
 - Grundzentren: Sicherstellung des Zugangs zu Einrichtungen der Grundversorgung, wie z. B. Grundschulen
- Freizeitmöglichkeiten:
 - Kulturelle Einrichtungen: Unterstützung lokaler Kulturzentren und Bibliotheken, um kulturelle Aktivitäten zu fördern
 - Sport- und Freizeitvereine: Unterstützung von Sport- und Freizeitvereinen, um ein breites Angebot an Freizeitaktivitäten zu bieten

(3) Ländliche Räume

- Ausbildung:
 - Berufsbildung: Förderung von Ausbildungsplätzen in ländlichen Betrieben und Landwirtschaft
- Freizeit und Kultur
 - Jugendclubs: Unterstützung und Ausbau von Jugendclubs und Vereinen
- Verkehr und Mobilität:
 - ÖPNV: Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, um Mobilität zu gewährleisten, alternative Mobilitätsformen (z. B. Rufbus)
 - Digitale Infrastruktur: Ausbau der digitalen Infrastruktur, um Homeoffice und Fernstudium zu ermöglichen

Auch Sport kann eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Gentrifizierung und Segregation spielen, indem er als Instrument zur sozialen Integration und Gemeinschaftsbildung genutzt wird. Die Landesregierung setzt Mittel der öffentlichen Sportförderung ein für

- den Bau und Erhalt von Sportplätzen, Turnhallen und Freizeiteinrichtungen in allen Stadtteilen, um den Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten,
- Projekte zur Integration durch Sport, die auf die Integration von Migranten/innen und sozial benachteiligten Gruppen abzielen, indem sie durch sportliche Aktivitäten zusammengebracht werden,
- die Sportförderung für alle sozialen und Altersgruppen⁷,
- Inklusion und Barrierefreiheit dahingehend, dass Sportanlagen und -programme für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

c) Landesraumentwicklungsprogramm (Fragen 17, 18)

Mecklenburg-Vorpommern ist das von allen Bundesländern im Durchschnitt am dünnsten besiedelte Bundesland. Nach wie vor ist das Land vom demografischen Wandel stark betroffen, wenn auch in den letzten Jahren weniger von Abwanderungen als von Sterbeüberschüssen und einem steigenden Anteil älterer Einwohnerinnen und Einwohner.

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2016 wurde erstmals die Raumkategorie der Ländlichen GestaltungsRäume eingeführt. Die Ländlichen GestaltungsRäume umfassen die Nahbereiche, die hinsichtlich ihrer demografischen sowie ihrer Wohlstands- und Wirtschaftsentwicklung deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts liegen. Die Gründe hierfür liegen in einem spezifischen Zusammenkommen verschiedener Struktur- und Ausstattungsmerkmale, die sich nur langfristig verbessern lassen. Eine sehr geringe Bevölkerungsdichte, vielfältige demografische Verwerfungen, nur wenige größere Siedlungen, eine zentrenferne Lage und ein geringer Besatz mit Betrieben des sekundären und tertiären Sektors zeichnen diese Räume aus. Die Sicherung der Daseinsvorsorge stellt eine besondere Herausforderung dar und erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung.

Die Wohnortentscheidung von Familien hängt stark von der Wohnumfeldausstattung mit Infrastrukturen sowie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Entsprechend sollten jungen Menschen und Familien Angebote und Anreize gegeben werden, damit sie auch ländliche Gegenden als bevorzugten Wohnort wählen bzw. hier Bleibeperspektiven für sich sehen.

⁷ Gemäß §1, Abs.1 Sportförderungsgesetz M-V soll die Sportförderung des Landes allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes M-V die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Mit der „Landesinitiative Ländliche Gestaltungsräume“ (LGR) (7. und 8. Legislaturperiode) unter Federführung der obersten Landesplanungsbehörde konnte gezeigt werden, dass positive Entwicklungen in den LGR initiiert werden können. Kernelemente der Entwicklungsansätze sind:

- Kommunikation:
Gelungene Kommunikation zwischen allen privaten und öffentlichen Akteuren ist die zentrale Voraussetzung einer erfolgreichen Entwicklung.
- Innovation:
Offenheit gegenüber gesellschaftlichen, sozialen, ökonomischen und technologischen Innovationen birgt große Chancen insbesondere für die Entwicklung strukturschwacher ländlicher Räume. Es müssen in den ländlichen Räumen verstärkt und gezielt die Chancen der Digitalisierung genutzt werden. Digitalisierung ermöglicht ortsunabhängiges Arbeiten und kann teilweise stationäre Daseinsvorsorgeeinrichtungen ergänzen oder ersetzen (Bildung, Medizin, Lebensmittel, Mobilität).
- Kooperation:
Den Herausforderungen der strukturschwachen ländlichen Räume lässt sich langfristig nur durch starke horizontale sowie vertikale Kooperation aller Gestaltungspartner begegnen. Kooperation auf der vertikalen Ebene bedeutet die zielführende, konstruktive Zusammenarbeit von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ebenso wie das Zusammenwirken von Akteuren der Verwaltung und der Zivilgesellschaft gleichermaßen. Kooperation auf der horizontalen Ebene umfasst eine integrierte Herangehensweise verschiedener Fachpolitiken und Fachplanungen.

d) Klimaschutz und Demographiepoltik in der Raumplanung (Frage 18)

Daseinsvorsorgeansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen insofern berücksichtigt, als dass ein für alle Menschen im Land kohärentes System gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen geschaffen werden soll.

In den Programmen gibt es folgende Festlegungen, die den Klimaschutz betreffen:

- Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen zum Erhalt wertvoller Freiflächen,
- ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung,
- vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotentialen sowie Nachverdichtung in Gemeinden,
- klimatisch wichtige Landschaftsräume von Besiedlung freihalten,
- klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur- und Verkehrsentwicklung, die zur Treibhausgasmindeung beiträgt,

- Förderung von Fahrradinfrastrukturen, Fußwegen und öffentlichem Verkehr, um sicherzustellen, dass junge Menschen umweltfreundliche und sichere Transportmöglichkeiten haben,
- verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur,
- klimaverträgliche Energieversorgung und -infrastruktur, insbesondere die Sicherung von Standorten zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie den Ausbau des Energienetzes,
- Erhaltung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Sicherung von weiteren CO₂-Senken,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie Natur-, Boden-, Landschafts- und Gewässerschutz
- Schaffung grüner Infrastrukturen, wie Parks, Grünflächen und städtische Wälder, die nicht nur das Mikroklima verbessern, sondern auch als Freizeit- und Erholungsräume für junge Menschen dienen,
- Freihalten von Kaltluft- und Frischluftschneisen in Siedlungsbereichen
- naturnahe Gestaltung innerörtlicher Grünflächen und -züge
- langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- Erhöhung und Verstärkung von Schutzanlagen sowie das Freihalten von baulichen Anlagen beziehungsweise eine hochwasserangepasste Bauweise im Küstenbereich,
- Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen zum schadlosen Abfluss von Hochwassern,
- Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten sowie
- Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.

Der demografische Wandel ist mittelfristig die zentrale Herausforderung bei der Entwicklung des Landes. Die Auswirkungen verändern alle Gesellschaftsbereiche, beeinflussen die finanzielle Situation von Land und Kommunen maßgeblich und verändern die räumliche Struktur von Teilräumen. Einzelne Teilräume sind vom demografischen Wandel weniger betroffen. Das sind die größeren Städte, insbesondere die Hochschulstandorte. Andere sind besonders stark betroffen; das sind vor allem die zentrenfernen, stark ländlich geprägten Teilräume. Bei Planungen und Maßnahmen sind daher passgenaue Lösungen mit Blick auf den demografischen Wandel zu entwickeln.

Zum einen geht es darum, Einrichtungen angesichts sinkender Bevölkerungszahlen richtig zu dimensionieren. Dabei stellt die Sicherstellung der Daseinsvorsorge in den Ländlichen Gestaltungsräumen eine besondere Herausforderung dar und erfordert

besondere Anstrengungen und Aufmerksamkeit. Zum anderen geht es darum, Entwicklungen zu ermöglichen und Chancen zu nutzen.

Allein raumordnerische Festlegungen werden nicht zu einem Umschwung der demographischen Entwicklung führen. Jedoch ist die demographische Entwicklung eine wichtige Grundlage für raumordnerische Festlegungen. Mit ihrem Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen und für alle Menschen zielt die Raumordnung darauf ab, alle Teilräume des Landes auch für junge Menschen und junge Familien lebenswert zu gestalten. Die regional sehr unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung verlangt dabei nach regional differenzierten Lösungen und zielgerichteter Kooperation um in allen Teilräumen den Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewährleisten. Insbesondere für die Entwicklung der ländlichen Räume ist die Erreichbarkeit von Standorten der Daseinsvorsorge von Bedeutung.

IV Kinder- und jugendgerechte Infrastruktur

1. Mobilität

a) Sicherheit (Frage 19)

Die Landesregierung setzt auf sich ergänzende Programme, um jungen Menschen möglichst sichere Wege zu ermöglichen. In Vorbereitung auf die Einschulung sind Schulwegpläne zu erarbeiten und jährlich zu aktualisieren. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, die Straßenverkehrsbehörden und die Landespolizei werden hierbei einbezogen. Zuständig für Schulwegpläne sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der großen kreisangehörigen Städte.

Um die Sicherheit auf dem Schulweg zu gewährleisten, führt die Polizei regelmäßige Verkehrskontrollen durch. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern über das richtige Verhalten im Straßenverkehr informiert. Daneben unterstützen Präventionsberater der Polizei die vorschulische, schulische und außerschulische Verkehrssicherheit.

Im Bereich der Schule ist die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung als Gegenstandsbereich im Schulgesetz verankert (§ 5 Abs. 5 SchulG M-V). Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler Kompetenzen entwickeln können, die für eine sichere und verantwortungsbewusste Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich sind. Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung befähigt Schülerinnen und Schüler insbesondere, sich mit den Anforderungen des Straßenverkehrs auseinanderzusetzen, die Auswirkungen der Mobilität auf die Menschen und die Umwelt zu erkennen sowie die Notwendigkeit der Entwicklung einer zukunftsfähigen Mobilität zu verstehen. Die konkrete Ausgestaltung der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung ist in einer Verwaltungsvorschrift geregelt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>).

Für den Einsatz an besonders gefährlichen Stellen werden Schülerlotsinnen und Schülerlotsen sowie Buslotsinnen und Buslotsen ausgebildet. Die Polizei nutzt zudem aktiv die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um über Verkehrsthemen zu kommunizieren und zu informieren und hierdurch Verhaltensänderungen bei den Verkehrsteilnehmern zu bewirken. Mit jährlichen Schulstartaktionen tragen staatliche und private Träger der Verkehrssicherheitsarbeit der besonderen Gefährdung der Kinder zum Schuljahresbeginn Rechnung. Die Landesregierung fördert daher in diesem Jahr die Projekte der Landesverkehrswacht „Schulwegsicherung in Mecklenburg-Vorpommern“, mit 16.000 Euro, „Schülerlotsen“ mit 1.000 Euro und „Kontrollaktion "100% geschallt?!" - Kinder in MV“ mit 3.000 Euro.

Mit dem Ausbau des landesweiten Rufbussystems und der Einrichtung von Regiobus-Verbindungen im Zuge der im April 2023 gestarteten Mobilitätsoffensive MV wird zudem das sichere Angebot im ÖPNV insbesondere im ländlichen Raum weiter gestärkt. Über den durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführten Schülerverkehr wird berechtigten Schülerinnen und Schülern ein sicherer Schulweg mit dem ÖPNV ermöglicht.

Ein weiterer zentraler Bestandteil in den Bemühungen, Wege zu Schulen und anderen Aktivitäten sicherer zu gestalten, ist es, den Radverkehr soweit wie möglich vom Autoverkehr zu trennen. Gerade vielbefahrende Straßen mit hohen Kfz-Verkehrsstärken, hohem Schwerlastanteil oder hoher zulässiger Kfz-Geschwindigkeit werden erst durch separate Radverkehrsinfrastrukturen sicher befahrbar (siehe auch IV 1. b) und d)).

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat mit dem „Priorisierungskonzept für den Radwegebau an Bundesstraßen“ bereits Ende 2022 ein Ausbauprogramm für die straßenbegleitenden Radwege an Bundesstraßen vorgelegt. Das „Priorisierungskonzept für den Radwegebau an Landesstraßen“ befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Landkreisen. Diese Konzepte bilden die Ausbauprogramme für die straßenbegleitenden Radwege in den kommenden Jahren und zielen darauf ab, dass sich auf die Straßenabschnitte konzentriert wird, bei welchen die Errichtung eines Radweges mit dem größten verkehrlichen Nutzen verbunden ist. Ein Kriterium bei der Auswahl der Radwegeprojekte (neben Kriterien wie Fahrbahnbreite, Verkehrsstärke etc.) war dabei jeweils, ob diese einen Beitrag zur höheren Verkehrssicherheit bei Schulwegen leisten. Auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) können Gemeinden und Gemeindeverbänden u. a. Zuwendungen zur Mitfinanzierung von Investitionen in die Straßen- und Wegeinfrastruktur, für die die Baulast bei einer Gemeinde liegt, gewährt werden. Zu den Wirkungen solcher Investitionen gehört regelmäßig eine Steigerung der Qualität der betreffenden Infrastruktureinrichtung, die wiederum zur Erhöhung der (Verkehrs-)Sicherheit bei ihrer Nutzung beiträgt.

b) Kinder- und jugendgerechte Verkehrsinfrastruktur (Fragen 20 – 23, 29, 30)

Sämtliche Mittel des Landes zur ÖPNV-Förderung kommen auch der Mobilität von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugute. Die Förderung umfasst dabei u. a. Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V), Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr sowie Zuwendungen für das Ruf- und Regiobussystem.

Die Landesregierung investiert zudem in verstärktem Maße in den Ausbau der Fahrradinfrastruktur (siehe auch IV 1. a) und 2.). Im Zeitraum 2009 – 2023 wurden mehr als 104 Millionen Euro in den Ausbau der Radwege an Landesstraßen im Land investiert. Allein im letzten Jahr sind fast 16 Millionen Euro in diese Wege investiert worden

- ein Rekordwert. Die Ausgaben für die Radwege an Bundesstraßen im Zeitraum 2014 – 2023 belaufen sich auf über 90 Millionen Euro.

Der Ausbau des Radwegenetzes ist eine gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Bau- lastträger. Die Landesregierung unterstützt dabei die Landkreise und Gemeinden bei Investitionen in deren Radwege.

Allein in 2023 wurden über 17 Millionen Euro Fördergelder für den Neubau und die Erhaltung kommunaler Radwege ausgereicht. Für das Jahr 2024 stehen für die Förderung kommunaler Vorhaben Mittel aus dem Stadt-Land-Programm in Höhe von 16,8 Millionen Euro sowie weitere 0,5 Millionen Euro aus dem Bundesprogramm für Rad- schnellwege zur Verfügung. Sowohl der Bau eigener als die Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur erfolgt dabei nach dem Stand der Technik entsprechend den gültigen technischen Regelwerken (insbesondere der „Empfehlungen für Radver- kehrsanlagen“ (ERA)), etwa hinsichtlich der Radverkehrsführung an Knotenpunkten oder der Wegebreiten.

Der Straßenverkehr ist fortlaufend barriereärmer und kommunikationsfreundlicher zu gestalten. Menschen mit Behinderungen sind durch eine adäquate Mobilitätsbildung auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorzubereiten. Durch ein auf die jeweiligen Be- darfe abgestimmtes Verkehrstraining kann Menschen mit Behinderungen die Möglich- keit gegeben werden, sicherer am Straßenverkehr teilzunehmen. Das Verkehrstrai- ning in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen soll weiter intensiviert werden. Die Landesregierung fördert den Aktionstag "Mehr Akzeptanz gegenüber Sehbehin- derten und gehandicapten Menschen im Straßenverkehr" der Verkehrswacht Usedom- Peene e. V. in diesem Jahr mit 3.834,00 Euro.

Unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V wurde 2022 im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein Leitfaden „Barrierefreie Verkehrsräume - Design für alle“ erarbeitet. In die Erstellung eingebunden waren neben den Landkreisen und kreisfreien Städten u. a. auch der Integrationsfönderrat (IFR), der Landesbehinderten- verband sowie der Landesseniorenbeirat. Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die Pla- nungsgrundsätze und die im Leitfaden enthaltenen praxisnahen Musterlösungen für verschiedene Verkehrselemente, wie bspw. Längsverkehr, Querungen, Knotenpunkte, Bushaltestellen, Plätze, Treppen usw., für deren planerische Umsetzung oftmals auch die Vorgaben für barrierefreie Verkehrsräume berücksichtigt werden müssen. Erwäh- nenswert ist auch das Schlusskapitel mit den darin enthaltenen Bild-Beispielen, die sehr anschauliche und praxisnahe Lösungen (vor allem in M-V) zeigen. Der Leitfaden wurde in der Straßenbauverwaltung des Landes verbindlich eingeführt, darüber hinaus wurde die Anwendung für kommunale Straßenbaulastträger empfohlen.

Mit den Mitteln des Landes aus dem FAG M-V soll durch die zuständigen kommunalen Aufgabenträger auch die Barrierefreiheit an Fahrzeugen und Haltestellen im ÖPNV

weiter verbessert werden. Damit soll auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am ÖPNV-Angebot erreicht werden. Die Förderung von Anlagen und Fahrzeugen im ÖPNV und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie die Barrierefreiheit in Zügen ist Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV. Sie werden im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern“ über eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Infrastrukturbetreiber Deutsche Bahn Station&Service (DB S&S) mitfinanziert.

Das Land fördert über die InvestDigiÖPNVRL Verkehrsunternehmen beim Aufbau und der Ertüchtigung digitaler Systeme im ÖPNV, um u. a. auch die Nutzung elektronischer Fahrscheine voranzutreiben. Das Deutschlandticket für Auszubildende wird ausschließlich als digitales Handy-Ticket ausgegeben.

c) Selbstbestimmter Umgang mit Mobilität (Frage 25)

In der Lebensphase Jugend haben Teilhabemöglichkeiten und Erfahrungen der Selbstwirksamkeit in einem besonderen Maß Einfluss auf die spätere Lebensgestaltung und Gestaltungschancen. Insbesondere im dünn besiedelten M-V müssen oft längere Strecken zurückgelegt werden, um spezifische Angebote nutzen zu können. Ein selbstbestimmter Umgang mit Mobilität ist hier daher besonders relevant, damit junge Menschen eigenständig und unabhängig Angebote wahrnehmen können, die ihren individuellen Interessen entsprechen (und damit für ihre soziale und kulturelle Teilhabe), aber auch damit sie selbstständig erreichbare Angebote anbieten können. Daher sind in M-V kinder- und jugendgerechte Verkehrskonzepte, die eine eigenständige Mobilität über den Nahbereich hinaus ermöglichen, von besonderer Bedeutung. Besonders relevant ist der Ausbau selbstbestimmter Mobilität in ländlichen Räumen.

Ziel der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in Mecklenburg-Vorpommern ist es daher, die Schülerinnen und Schüler früh an die Rolle von Verkehrsteilnehmenden heranzuführen, um sie in die Lage zu versetzen, Gefahren vorausschauend zu erkennen und zu vermeiden. Ein selbstbestimmter Umgang mit Mobilität spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ein selbstbestimmter Umgang mit Mobilität stärkt den Entwicklungs- und Reifeprozess von Kindern und Jugendlichen. Die eigenständige Nutzung des ÖPNV fördert die soziale Teilhabe an Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Im Austausch mit der Green Culture Anlaufstelle, die die Kultur-, Kreativ- und Medienbranche bundesweit auf dem Weg zu einem klimaschonenden Betrieb unterstützt, wurde festgestellt, dass insbesondere für Kunst und Kultur in Flächenländern die Frage der Mobilität entscheidend für Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen ist. Programme wie Theater in Sicht, in dessen Rahmen der Transport für

Schulklassen beim Theaterbesuch gefördert wird, können auf eine niedrighschwellige Teilhabegerechtigkeit, als auch auf einen nachhaltigen Transport hinwirken.

d) Mobilität im Alltag (Fragen 26 – 28, 31)

Das Land ist gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern bestrebt, das Mobilitätsangebot für junge Menschen in M-V möglichst angemessen auszugestalten. Als Flächenland mit der geringsten Bevölkerungsdichte in Deutschland lässt sich in M-V ein bedarfsgerechtes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Schulnetz nur durch die Einrichtung einer Schülerbeförderung gewährleisten. Träger der Schülerbeförderung sind nach den Vorschriften des Schulgesetzes die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die Landesregierung hat in der Schulentwicklungsplanungsverordnung als Planungskriterium zumutbare Schulwegzeiten geregelt. Diese betragen für die Grundschule für den Weg von der Wohnung bis zur Schule 40 Minuten und für Schülerinnen und Schüler ab der Orientierungsstufe 60 Minuten. Sofern unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, können Schulen auch mit weniger Schülerinnen und Schülern, als im Regelfall vorgeschrieben, im Bestand erhalten werden. Die Prüfung der Schulwegzeiten sowie die daran ausgerichtete Planung des Schulnetzes obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Anfragen zu konkreten Schulwegzeiten von Schülern sowie den damit verbundenen Entfernungen müssten insofern an die Landkreise und die kreisfreien Städte gerichtet werden. Inwieweit sich die dafür erforderlichen Aufwände reduzieren lassen, obliegt nicht der Zuständigkeit der Landesregierung. Auch zu Entfernungen und Zeitaufwand anderer Alltagswege junger Menschen liegen der Landesregierung keine verlässlichen Daten vor.

Die „Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aus dem Jahr 2021⁸ hat ergeben, dass die Wegedauer zwischen Wohnort und Hochschule im deutschlandweiten Durchschnitt 38,5 Minuten betrug. Mit 19,7 Minuten inklusive den Elternwohnenden verzeichnet Greifwald die geringste Wegedauer aller aufgeführten Städte, wobei insgesamt wenig Werte für Städte vorliegen.

Durch Maßnahmen wie das Deutschlandticket ist es den Menschen im Land niedrighschwelliger möglich, Angebote in ländlichen Räumen wahrzunehmen. Gleichzeitig muss das Land als Fördermittelgeber für den ÖPNV Bedarfe des Kunst- und Kulturbereiches, des Sports sowie weiterer außerschulischer Bildungsorte mitbedenken. Der räumliche Zugang schafft Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe und ist essentiell für demokratische Prozesse im Land. Denn insbesondere in einem Flächenland wie M-V, das durch ländliche Räume geprägt wird, müssen Zugänge zu gemeinschaftlichem Austausch und Aufeinandertreffen infrastrukturell möglich gemacht werden.

⁸ vgl. https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/studium/Studierendenbefragung/studierendenbefragung_node.html

Der Mobilitätsaufwand junger Menschen für außerschulische Aktivitäten kann daher zum Beispiel durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Ausbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur vor Ort,
- Integration von Angeboten in den Schulalltag,
- Förderung von lokalen Vereinen und Initiativen,
- (Weiter-)Entwicklung digitaler Angebote sowie
- (Weiter-)Entwicklung mobiler Angebote.

e) Attraktivität von ÖPNV und Radverkehr für junge Menschen (Fragen 29, 30)

Die jeweils zuständigen Aufgabenträger haben bei der Erstellung ihrer Nahverkehrsangebote auch die Belange junger Menschen zu berücksichtigen, um die Attraktivität des Nahverkehrs weiter zu steigern. In einer gemeinsamen Erklärung des Landes und der kommunalen Aufgabenträger zur Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes in M.V vom 18. Dezember 2023 haben die Beteiligten sich u. a. dazu bekannt, bestehende und neue Angebote im öffentlichen Personennahverkehr optimal miteinander zu verknüpfen. So soll eine nahtlose Integration der verschiedenen Verkehrsdienste sichergestellt und damit das öffentliche Mobilitätsangebot für alle Nutzerinnen und Nutzer im Land so bequem und effizient wie möglich gestaltet werden. Ziel der Mobilitätsoffensive MV ist daher die Schaffung eines dreigliedrigen Landesmobilitätsnetzes mit flächendeckend schnell getakteten Bahn- und Busangeboten und Rufbussen, die auch die kleinsten Dörfer des Landes erschließen.

Mit der Einführung des landesspezifisch vergünstigten Deutschlandtickets für Auszubildende hat das Land jungen Erwachsenen ein attraktives Mobilitätsangebot unterbreitet. Die Verkaufszahlen des Deutschlandtickets für Azubis haben sich bei monatlich über 12.000 Tickets eingepegelt. Aufgrund der Kommunalhoheit im Bereich der Schülerbeförderung entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis über die Einführung und Finanzierung eines vergünstigten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler.

Mit Beschluss des Koordinierungsrates Deutschlandticket vom 11. Dezember 2023 wird das Angebot für ein solidarisches Deutschland-Semesterticket ab dem Sommersemester 2024 bundesweit eingeführt. Für weitere Festlegungen können interessierte Studierendenschaften der Universitäten bzw. Fachhochschulen hierzu mit den Deutschland-Semestertickets anbietenden Tariforganisationen einen Vertrag abschließen. Der Verkehrsverbund Warnow hat aktuell mit zwei Hochschulen vereinbart, das Deutschland-Semesterticket direkt zum Sommersemester 2024 (Beginn ab 1. April 2024) einzuführen. Dies betrifft die Universität Rostock und die Hochschule für Musik und Theater (HMT) Rostock. Das Studierendenparlament der Universität Greifswald hat sich vorerst gegen das vergünstigte Deutschlandticket für Studierende ausgesprochen.

Ein zentraler Bestandteil in den Bemühungen, das Radfahren für junge Menschen und alle Radfahrer sicherer zu gestalten, ist es, den Radverkehr soweit wie möglich vom Autoverkehr zu trennen. Gerade vielbefahrene Straßen mit hohem Kfz-Verkehrsstärke, hohem Schwerlastanteil oder hoher zulässiger Kfz-Geschwindigkeit werden erst durch separate Radverkehrsinfrastrukturen sicher befahrbar. Deshalb haben sich die Partner im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass das Land entlang seiner Landesstraßen den Ausbau der Radwege fortsetzen wird. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bundesstraßen. Etwa 55 Prozent der Bundesstraßen und 33 Prozent der Landesstraßen im Land sind bereits mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Damit liegt unser Bundesland deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Viele Radfahrten finden auf den nachgeordneten Straßen oder selbständigen Radwegen in kommunaler Verantwortung statt.

Neben der Errichtung von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen unterstützt das Land daher auch die Städte und Gemeinde bei der Errichtung von Radwegen, insbesondere im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“, der kommunalen Radwegebaurichtlinie sowie des Programms für Radschnellwege. Ziel des Landes ist es, ein möglichst lückenloses Radverkehrsnetz zu entwickeln, wobei der Radverkehr nur noch dort auf der Straße geführt werden soll, wo es Straßenzustand und Verkehrsbelegung sicher ermöglichen. Je dichter das Netz an Radwegen wird, umso mehr wird auch ein Beitrag für die Verkehrssicherheit geleistet.

Die Landesregierung fördert in diesem Jahr zudem das Projekt „Sattelfest - Schulische Radfahrausbildung der 4. Klassen in M-V“ der Landesverkehrswacht mit 15.600 Euro und die Jugendverkehrsschulen im Land, die für die Radfahrausbildung genutzt werden mit 400.000 Euro aus dem Strategiefonds. Durch die Befähigung zur selbständigen Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit dem Fahrrad wird auch die Radmobilität der jüngeren Generation gefördert.

2. Daseinsvorsorge

a) Gleichwertige Lebensverhältnisse (Fragen 16, 32, 33)

Zunächst ist festzustellen, dass Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) weder einen „Verfassungsgrundsatz“ i. S. d. Fragestellung enthält, noch eine irgendwie geartete, für Bund, Länder und Kommunen bindende Staatszielbestimmung. Die Vorschrift ist schon ausweislich des Wortlautes lediglich Bestandteil der Regelungen zur konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72, 74 GG) zwischen Bund und den Ländern. Dort heißt es: „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“ Im Grundsatz ist von der Gesetzgebungskompetenz der

Länder auszugehen (Artikel 70 GG), es sei denn, der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 71, 73 GG).

Artikel 72 Absatz 2 GG enthält dabei die sog. „Subsidiaritätsklausel“. Diese besagt, dass der Bund die dort genannten Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur regeln darf, wenn und soweit u. a. die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung begründet. Der Bund darf also, verkürzt gesprochen, nur tätig werden, wenn eine Vielfalt oder ein Fehlen landesrechtlicher Regelungen gewichtige Nachteile mit sich bringen, die nur durch eine übergeordnete Regelung abzuwenden sind. Im Ergebnis ist zu resümieren, dass die Vorschrift lediglich eine Aufforderung des Tätigwerdens des Bundesgesetzgebers in spezifischen gesellschaftlichen Bereichen enthält, welche Länder und Kommunen gerade nicht adressiert.

Soweit dies jedoch von der Fragestellung impliziert wird, ist die Landesregierung in einem Flächenland wie M-V dennoch bestrebt, „gleichwertige Lebensverhältnisse“ in städtischen und ländlichen Räumen zu gewährleisten, soweit Abweichungen nicht zwingend auf die geographischen Gegebenheiten zurückzuführen sind.

Auf Grundlage der in den Facharbeitsgruppen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ erarbeiteten Berichte hat das Bundeskabinett im Juli 2019 Maßnahmen beschlossen, die dazu beitragen sollen, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen und der Verfestigung und Vertiefung von Ungleichgewichten entgegenwirken. Hierzu zählt auch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder, das mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse u. a. zum Ziel hat, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gleichen Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Zukunft in allen Regionen Deutschlands mitzugestalten. Dabei bleibt zu berücksichtigen: „Gleichwertige Lebensverhältnisse schaffen und erhalten faire Entwicklungschancen und Teilhabemöglichkeiten für die Menschen in ihren Heimatorten, den unterschiedlichen Wohnorten und Regionen Deutschlands, dort wo sie leben und zugehörig sein wollen. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten nicht einheitliche Lebensverhältnisse und sind nicht statisch zu verstehen. Die Vielfalt unserer Städte und Regionen ist eine Stärke, aufgebaut von einer integrativen und aufgeschlossenen Gesellschaft, die sich gegenüber Veränderungen offen zeigt und dynamisch agiert.“⁹

Das Land M-V trägt darüber hinaus mit dem Abbau der sogenannten Wohnungsbau-
altschulden aus DDR-Zeiten dazu bei, die Handlungsfähigkeit und die Investitionsmöglichkeiten der Kommunen zu stärken, so dass den nachkommenden Generationen auf diese Weise weniger Schulden hinterlassen werden und sie von den zusätzlichen kommunalen Infrastrukturinvestitionen profitieren. Ferner dient der bundesstaatliche

⁹ ebd. S. 118

Finanzausgleich laut dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) der Erreichung bzw. Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet durch vertikale (vom Bund zu den Ländern und Gemeinden) und horizontale (zwischen den Ländern) Umverteilung von Einnahmen. Das Pendant auf Landesebene ist der kommunale Finanzausgleich nach dem FAG M-V. Dieser sichert eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen in allen Landesteilen. Er unterstützt steuerkraftstarke Gemeinden und setzt zugleich Anreize für die Erschließung weiterer Steuerkraftpotentiale auf Gemeindeebene. Neben der Einwohnerzahl und der Steuerkraft sind weitere Faktoren für die Mittelverteilung im kommunalen Finanzausgleich maßgeblich. Der Nebenansatz für Kinder (§ 17 FAG M-V) berücksichtigt die besonderen gemeindlichen Mehrbedarfe, die durch Einwohner unter 18 Jahren entstehen. Auf Landkreisebene bildet der Soziallastenansatz (§ 20 FAG M-V) auch die unterschiedlichen Mehrbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe ab. Mit Einführung dieser Nebenansätze im Zuge der FAG-Reform 2020 wurde damit eindeutig ein Schwerpunkt auf die Belange junger Menschen in M-V gelegt. Derzeit werden die Nebenansätze gutachtlich dem Grunde und der Höhe nach überprüft. Denkbar ist zum Beispiel eine weitere Differenzierung des Nebenansatzes für Kinder in mehrere Alterskohorten. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen werden turnusgemäß zum 1. Januar 2026 umgesetzt. Auch danach unterliegt das FAG regelmäßigen Überprüfungspflichten, um etwaige Bedarfsveränderungen im kommunalen Finanzausgleich abbilden zu können.

Grundsätzlich wird auf § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) (harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, der Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des kulturellen Lebens sowie der gesundheitlichen und sozialen Betreuung) sowie auf die §§ 88 ff. KV M-V (Unterstützung der Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Gebietes des Landkreises) hingewiesen.

Aufgrund der flächendeckenden Planung zu Zentralen Orten (Ober-, Mittel- und Grundzentren) in M-V sind alle dort vorgehaltenen Leistungen und Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen gut erreichbar. Mit ihrem Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen und für alle Menschen zielt die Raumordnung darauf ab, alle Teilräume des Landes auch für junge Menschen und junge Familien lebenswert zu gestalten. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten aber nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern Chancengleichheit, die Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei der Daseinsvorsorge, Erwerbsmöglichkeiten, Infrastrukturausstattungen und Umweltqualitäten sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnraum. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist, vor allem unter den Bedingungen des regional sich sehr unterschiedlich gestaltenden demografischen Wandels, eine große Herausforderung. Für die Teilräume bedeutet dies vor allem, orientiert an deren Bedarf

und Entwicklungstempo, angemessenen Zugang zu Infrastrukturen zu sichern oder zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt dem Zentrale-Orte-System in den strukturschwachen ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Die Zentralen Orte stellen ein verlässliches Gerüst zur Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandels-, Bildungs-, Gesundheits-, sozialen und weiteren Angeboten dar und bilden die Basis einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Auch das Thema Migration von Geflüchteten spielt dabei eine Rolle. Es müssen Strukturen entwickelt werden, die eine frühzeitige Integration ermöglichen. Daher gilt es, bei der Siedlungsentwicklung und bei der Sicherung der Daseinsvorsorge bedarfsgerechte Wohnraumangebote zu schaffen, die vornehmlich in den zentralen Ortslagen der Gemeindehauptorte liegen.

Zusätzlich können gezielte Fördermittel gleichwertige Lebensverhältnisse in unterschiedlichen Regionen befördern. Allgemeiner Zweck der Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) ist, „die ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete beizutragen“. Für die Gewährung der Zuwendungen werden Mittel aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eingesetzt, die vom Bund und den Ländern aufgebracht werden. Mithin tragen die Zuwendungsgewährungen nach der ILERL M-V zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse der Bundesregierung (2019) auch für junge Menschen bei.

(1) Kindertagesbetreuung

Gemäß § 6 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in M-V ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Darüber hinaus steht gemäß § 6 Absatz 4 KiföG M-V ein bedarfsgerechtes Angebot zur Hortförderung zur Verfügung.

Mit der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags Kita einigten sich im April 2024 erstmals die Akteurinnen und Akteure der Kindertagesförderung – die kommunalen Spitzenverbände, die öffentlichen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege – auf gemeinsame Ziele und Vorgaben. Dazu gehören u. a. die Berechnung der Arbeitszeiten sowie ein einheitlicher Personal- und Leistungsschlüssel. Der Landesrahmenvertrag stellt damit die Verbindung

zwischen den landesgesetzlichen Regelungen sowie den Einzelvereinbarungen vor Ort mit jeder Kindertageseinrichtung her und wirkt stark voneinander abweichenden Einzelvereinbarungen entgegen. Mit dem Landesrahmenvertrag gelingt es somit, derzeit noch vorhandene Niveauunterschiede anzugleichen und künftige Verbesserungen des Personalschlüssels und weiterer Qualitätsfaktoren von einer einheitlichen Basis im ganzen Land aus anzugehen. Ziel des Landesrahmenvertrages ist es, landesweit einheitliche Rahmenbedingungen festzulegen und so die Qualität in Kindertagesstätten und Horten weiter zu steigern, u. a. durch verbesserte Arbeitsbedingungen für Fachkräfte. Mit der Festlegung der Rahmenbedingungen verbessern die Leistungsträger und Leistungserbringer die Qualität in der Kita. Der Landesrahmenvertrag regelt die Eckpunkte zwischen der kommunalen Familie und den Leistungserbringern. Damit haben alle Seiten Rechtssicherheit für die Zukunft und der Weg für Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesförderung ist frei.

Mit dem KiföG M-V vom 4. September 2019 wurde zudem die Elternbeitragsfreiheit in M-V eingeführt. Ziel war die Herstellung weitestgehender Chancengerechtigkeit, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge wurden diesbezüglich gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen im Land geschaffen. Jede Kindertageseinrichtung steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches finanzielles Auswahlkriterium offen. Die Elternbeiträge wurden mit der Finanzierungsumstellung vollständig durch das Land übernommen. Ausgenommen sind nur die Kosten für die Verpflegung, die weiter von den Eltern getragen werden. So können insbesondere Eltern mit kleineren und mittleren Einkommen langfristig entlastet werden. Dies bedeutet zugleich einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege.

(2) Schulbau

Ein großer Teil der Schulgebäude in M-V wurde in den ersten Jahren des Bestehens des Landes M-V saniert. Für einen Teil der Schulgebäude erfolgten Neubauten. Entsprechend der zwischenzeitlichen Nutzungszeit besteht ein allgemeiner Sanierungs- und Erneuerungsbedarf. Darüber hinaus erfordern die sich fortentwickelnden pädagogischen Ansätze, vielfältigere Unterrichtsformen, die Einführung der Ganztagschule, individuellere Lernprozesse, die Berücksichtigung der Inklusion sowie die voranschreitende Digitalisierung in den Schulen bauliche Anpassungsmaßnahmen an den Schulen unseres Landes.

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude und -anlagen sowie der Deckung des Sachbedarfs des Schulbetriebs übernehmen die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger (§ 102 SchulG M-V). Das Land unterstützt die Schulträger bei der Umsetzung ihrer Aufgaben durch die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der verfügbaren Förderprogramme. Seit 2016

wurden knapp 500 Schulbauvorhaben mit einem Fördervolumen von rund 750 Millionen Euro in Förderprogrammen des Landes berücksichtigt bzw. es wurden Fördermittel in Aussicht gestellt. Davon wurden allein seit Oktober 2021 mehr als 100 Vorhaben mit einem Fördervolumen von über 100 Millionen Euro neu in die Förderprogramme des Landes aufgenommen. Zur Optimierung der Ressourcen für Investitionen in die Schulinfrastruktur hat das Land M-V diesbezüglich die bestehende Schulbau-AG bereits seit 2018 mit der Koordinierung etwaiger Förderungen des Landes für Investitionen beauftragt.

Darüber hinaus hat das Land zusammen mit den vom Schulbau Betroffenen eine Schulbauempfehlung erarbeitet und im Jahr 2021 veröffentlicht (https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1637401). Die Empfehlungen enthalten qualitative und quantitative Mindeststandards und Raumprogramme für künftige Schulbaumaßnahmen. Sie dient den Schulträgern (zuständige Stelle für Schulbauinvestitionen) als Unterstützung bei der Planung von Schulneubauten. Die Empfehlungen sind bei Schulbaufördermaßnahmen des Landes verbindlich anzuwenden und gelten für Neubauten. Soweit technisch und flächenmäßig möglich, können sie auch für Bestandsbauten angewendet werden.

Mit Blick auf den festgestellten Bedarf an Schulneubauinvestitionen und Sanierungen haben die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2023 eine gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau von Land und Kommunen vereinbart. In den Jahren 2024 bis 2027 stellen hierfür das Land aus dem Landeshaushalt und die Kommunen aus den kommunalen Finanzausgleichsleistungen jeweils 25 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Die Schulträger kofinanzieren jeden abgerufenen Euro mit mindestens einem zusätzlichen Euro aus Eigenmitteln, sodass das Investitionsvolumen des Programms mindestens 400 Millionen Euro beträgt. Grundlage für die gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau von Land und Kommunen ist § 10a FAG M-V sowie die entsprechende Vereinbarung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden. Durch die gleichmäßige Verteilung der Mittel in M-V wird eine Vielzahl von zusätzlichen Projekten mit unterschiedlichen Volumina ermöglicht werden. Dadurch wird die Schulinfrastruktur spürbar verbessert.

Im Zeitraum 2024 bis 2034 werden zudem Maßnahmen im Rahmen des Startchanceninvestitionsprogramms an programmspezifisch ausgewählten Schulen unterstützt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Diesbezüglich wurde ein Richtlinienentwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden im Land abgestimmt. Mit der Umsetzung des Programms soll ab August 2024 begonnen werden. Das Programmvolumen beträgt rund 82,3 Millionen Euro. Der Bund stellt einen Betrag in Höhe von 57,6 Millionen Euro bereit. Die Schulträger werden sich mit einem Eigenanteil von rund 24,7 Millionen Euro beteiligen.

Land und Kommunen haben gemeinsam mit dem Bund den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 umgesetzt. Derzeit läuft die Abschlussphase. Weiterhin sind vielfältige länderübergreifende Vorhaben in der fachlichen Umsetzung und erreichen voraussichtlich im Jahr 2026 die Regelbetriebsphase. Damit leistet die Digitalisierung ihren Lösungsbeitrag zu den demografischen Herausforderungen dieser Zeit, identifiziert weitere Dekarbonisierungspotentiale und führt zur gesteigerten Dynamik bei der Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse, hier insbesondere für junge Menschen. Dazu ist eine parallelisierte Bewältigung der Herausforderungen als gesamtgesellschaftliche Anstrengung zur kontinuierlichen Verbesserung des Lebens und Lernens mit den erforderlichen Veränderungsprozessen im Lehren notwendig.

(3) Kultur

In den kulturpolitischen Leitlinien des Landes M-V heißt es: „Jeder Mensch hat ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Kulturelle Teilhabe und aktive kulturelle Betätigung werden für alle Menschen in M-V mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen und Ausgangsbedingungen uneingeschränkt und lebensbegleitend ermöglicht.“ Die Kulturförderung des Landes stärkt daher kulturelle Teilhabegerechtigkeit generationenübergreifend. Das Land fördert öffentliche Kultureinrichtungen wie Musik- und Jugendkunstschulen, soziokulturellen Zentren, Museen sowie die Medienförderung für Bibliotheken und somit die Teilhabe junger Menschen an kunst- und kulturorientierten außerschulischen Bildungsangeboten. Musikschulen sind öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der Musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllen einen öffentlichen Bildungsauftrag (vgl. § 133 SchulG M-V), sind Teil der kulturellen Grundversorgung in ihren Regionen und bilden die Basis der musikalischen Breitenarbeit. Jugendkunstschulen sind außerschulische Einrichtungen kultureller Kinder- und Jugendbildung in kommunaler oder freier Trägerschaft. Sie sind unverzichtbarer Teil der lokalen Bildungslandschaft und tragen zur kooperativvernetzten kulturellen Bildung vor Ort bei. Sie sind außerschulische spartenübergreifende, also „multimediale“ Orte der kulturellen Kinder- und Jugendbildungsarbeit.

Über die kulturelle Projektförderung sowie zahlreiche Fonds, die Schwerpunktthemen in Kunst und Kultur fördern, werden sowohl in urbanen als auch ländlichen Räumen Kulturprojekte gefördert. Das Land fördert dabei insbesondere außerschulische Projekte und stärkt Kulturschaffende sowie Kulturinteressierte aller Generationen.

Mit der Förderung der Beratungsstelle „Kultur macht stark“ unterstützt die Landesregierung Projekte mit und von Kindern und Jugendlichen gesondert und trägt so zu mehr Bildungsgerechtigkeit bei. Zusätzlich startet in 2024 der Teilhabefonds, über den inklusive und diversitätsöffnende kulturelle Maßnahmen gefördert werden. Indem marginalisierte und unterrepräsentierte Perspektiven durch die Fonds einen Fokus bekommen, sollen gleichwertige Zugänge zu Kunst und Kultur geschaffen werden.

Die Landesregierung plant zudem derzeit die sukzessive und andauernde Umsetzung der kulturpolitischen Leitlinien des Landes. Strukturell erarbeitet die Landesregierung aktuell ein Praxiskonzept Kulturelle Bildung, das Kulturelle Bildung als generationenübergreifend und lebenslang definiert. Dafür ist auch eine Zusammenarbeit mit Vertretungen aus der Jugendarbeit geplant.

(4) Sport

Die Unterstützung der Landesregierung für die Kommunen bei der Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben in der Umsetzung sportpolitischer Maßnahmen umfasst mit Blick auf die Daseinsvorsorge mehrere Aspekte:

- **Finanzielle Unterstützung:** Kommunen erhalten vom Land Fördermittel für Bau- und Sanierungsarbeiten an Sportstätten. Ziel der Förderung ist die Erreichung einer bedarfsdeckenden Sportstätteninfrastruktur.
- **Innovationsförderung:** Unterstützung von Pilotprojekten und Modellvorhaben, die innovative Ansätze im Bereich Sportförderung und Sportinfrastrukturentwicklung erproben.
- **Infrastrukturentwicklung:** Neben dem Sportstättenbau können Kommunen Unterstützung bei der Schaffung von öffentlichen Bewegungsräumen erhalten, wie Fitnessparks, Skateranlagen oder Joggingstrecken, die die Bevölkerung zu mehr Bewegung und Sport anregen.

Die Landesregierung fördert integrative Sportprojekte, Sportprojekte für alle Altersgruppen sowie Inklusion und Barrierefreiheit dahingehend, dass Sportanlagen und -programme für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

(5) Jugend(sozial)- und Schulsozialarbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfüllt ihre Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Sie ist insgesamt, d. h. sowohl im Bereich der Leistungen als auch im Bereich der anderen Aufgaben, den Interessen junger Menschen und ihrer Familien verpflichtet und daher bereits ihrer Grundausrichtung nach diskriminierungsfrei ausgelegt. Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beziehen alle jungen Menschen und ihre Familien ein. Von elementarer Bedeutung ist daher, dass schon der Zugang zu den Angeboten und Leistungen so inklusiv wie möglich gestaltet ist. Die Reform des SGB VIII auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe trägt diesen bereits etablierten Erwägungen nochmals in besonderer Weise Rechnung.

Wie unter Punkt II 1. dargestellt, gewährt das Land M-V den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Durchführung der Jugend- und Schulsozialarbeit. Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat auf den Stellenwert von Jugend-

und Schulsozialarbeit hingewiesen, um den Auswirkungen von Armut bei jungen Menschen entgegenzuwirken und Teilhabe- sowie Bildungschancen anzugleichen¹⁰. Die Jugendsozialarbeit wird auch in der neuen Förderperiode des „ESF Plus“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln gefördert. Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird mit dem Programm SchulsozialarbeitPlus seit 2023 zusätzlich sozialraumorientierte Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten gefördert. So sollen bestehende außerschulische Potenziale mit dem Lebens- und Lernort Schule verknüpft und so individuelle Bildungs- und Teilhabechancen ausgebaut werden.

Auf die Bedeutung der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist die Landesregierung in ihrem Bericht an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ zum zweiten Themencluster „Formale und non-formale Bildung“ vom 5. April 2023 (S. 39 ff) umfangreich eingegangen. Grundlage der Förderungen ist dabei die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“. Mit deren Novelle, welche zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wird im Bereich der Projektförderung nunmehr konsequent den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen nachhaltig Rechnung getragen. Themen wie Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie Integration und Inklusion werden nun stärker berücksichtigt, um den aktuellen Entwicklungen in den Lebenswelten junger Menschen zu genügen. Ein Schwerpunkt der Förderungen ist dabei die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit in M-V, durch nachhaltige Unterstützung ausgewählter Projekte im Land. Ausgangspunkt sind dabei ebenfalls stets die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen. Mit der Novellierung der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ hat das Land seine Förderung der Jugend- und Jugendverbandsarbeit damit konsequent auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen ausgerichtet.

(6) Demokratiestärkung

In einem demokratisch verfassten Gemeinwesen müssen alle Menschen gleichermaßen mit ihren Interessen wahrgenommen und respektiert werden. Auch die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat die Bedeutung demokratischer Teilhabe betont und dafür unter anderem wohnortnahe Begleitstrukturen empfohlen. Mit dem Inkrafttreten des KiJuBG M-V befördert die Landesregierung die Möglichkeit junger Menschen sich kommunal sowie landesweit politisch einzubringen. Mit der Änderung der Kommunalverfassung zum 9. Juni 2024 wurden im Rahmen des § 41a zudem Beiräte in ihren Rechten gestärkt.

Die Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS M-V) in der Landeszentrale für politische Bildung M-V (LpB M-V) begleitet und koordiniert zudem das

¹⁰ vgl. ebd. S. 121

Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“. Aufgabe des Landesprogramms ist die Stärkung der demokratischen Kultur und der Zivilgesellschaft. Im Rahmen des Landesprogramms können Personen, Initiativen oder Kommunen ein umfangreiches Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Die konkreten Maßnahmen sind in einer umfangreichen Umsetzungsstrategie beschrieben. Das Landesprogramm unterstützt Angebote und Projekte, die die Gleichwertigkeit von Menschen achten und Ideologien der Ungleichheit und Ungleichwertigkeit klar entgegentreten.

Zur Umsetzung des Landesprogramms nutzt die LKS M-V auch Bundesprogramme wie „Demokratie leben!“. Seit 2001 fördert das BMFSFJ im Rahmen von Aktions- und Bundesprogrammen pädagogische und demokratiestärkende Projekte für Kinder und Jugendliche. Die Förderung orientiert sich an den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Auch in der aktuellen Förderperiode (2020-2024) legt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ den Fokus insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Ein wichtiges Element des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind die Partnerschaften für Demokratie, die in den Kommunen unter anderem Jugendbeteiligungsgremien und Jugendforen einrichten und begleiten, um Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. 20 Partnerschaften für Demokratie setzten sich in M-V für bürgerschaftliches Engagement und demokratisches Handeln im kommunalen Raum ein.

(7) Geburtshilfe und Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrie)

Die Herausforderung für die Versorgungsstrukturen in der Geburtshilfe und Pädiatrie in M-V besteht darin, dass zwar voraussichtlich weniger Frauen, Kinder und Jugendliche zukünftig zu behandeln sind, die Behandlung im Einzelfall aber aufgrund der soziodemografischen und epidemiologischen Lage durchschnittlich aufwändiger wird. Gerade auch die ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen in der Geburtshilfe und Pädiatrie erfahren zunehmend Schwierigkeiten, da vielfach Fachkräfte fehlen, im stationären Setting die Fallzahlen teils gering sind und die Finanzierung dieser Strukturen unzureichend ausgestaltet ist. Eine weitere Herausforderung besteht in der Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu Versorgungsangeboten und der Sicherung einer flächendeckend gleichwertigen Versorgung. Die großen Entfernungen im Land erschweren in Kombination mit der hohen Krankheitslast nachgewiesenermaßen den Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Aufgrund dieser vielfältigen Herausforderungen hat die Kommission zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Gesundheitskommission M-V) – die zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete Kommission „Zukunft der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern“ aus der 7. Legislaturperiode des Landtages M-V etabliert wurde – gemeinsam mit den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens das Zielbild „Geburtshilfe & Pädiatrie 2030“ erarbeitet. Das Zielbild dient als Grundlage für die

zukunftsfähige Gestaltung der medizinischen Versorgung in den Bereichen Geburtshilfe und Pädiatrie und soll für alle Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens ein handlungsleitender Rahmen sein, der Ziele und Vorschläge zu Maßnahmen enthält, die dazu geeignet sind, den aktuellen Herausforderungen zu begegnen.

Auch die mentale Gesundheit spielt eine wesentliche Rolle beim Blick auf die gesundheitliche Daseinsvorsorge. Die Studierendenwerke erhalten landesseitig insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 6,78 Millionen Euro für das Jahr 2024 sowie rund 6,9 Millionen Euro für das Jahr 2025 ohne Kostenerstattung der BAföG-Ämter. Diese Zuschüsse dienen neben der Unterstützung der Gemeinschaftsverpflegung in Mensen sowie der Studierendenwohnheimen auch der psychosozialen Beratung von Studierenden.

b) Datenlage (Fragen 3, 34)

Um kinder- und jugendgerechte Infrastrukturen und Lebensräume in M-V bedarfsgerecht befördern zu können, greift die Landesregierung auf unterschiedliche Erhebungen zurück. Diesbezüglich sind zahlreiche Datengrundlagen bereits in den vorangegangenen Berichten der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ benannt worden. Eine Auswertung der Daten erfolgt in den jeweils zuständigen Ressorts und fokussiert dabei zumeist aktuelle oder absehbare politische Handlungsbedarfe sowie entsprechende regierungsinterne Handlungsempfehlungen. Im Folgenden werden einige Datenerhebungen mit Bezug auf wesentliche Fragestellungen in diesem Bericht aufgelistet:

- Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden alle erforderlichen Daten durch das Statistische Amt im Landesamt für innere Verwaltung M-V in einem zweijährigen Rhythmus erhoben. Die Erhebungen für den Bereich der Jugendarbeit bilden dabei Personalausstattung sowie Art und Umfang der geleisteten Angebote ab.
- Kinder- und Jugendbericht des Bundes: Gemäß § 84 SGB VIII erstellt die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht und legt diesem dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. Mit der Ausarbeitung des Berichtes wird jeweils eine unabhängige Sachverständigenkommission beauftragt. Jeder Bericht setzt dabei den Fokus auf ein aktuelles Thema.
- „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ des BMBF gibt Aufschluss über die Lebens- und Studiensituation sowie die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland. Sie setzt die über 70-jährige Tradition der Sozialerhebung fort und liefert die deutschen Daten für das hochschulpolitische Monitoring im Europäischen Hochschulraum (EUROSTUDENT). Der Bericht zur 22. Sozialerhebung basiert auf Daten, die im Sommersemester 2021 erhoben wurden, d. h. im

zweiten Jahr der Corona-Pandemie und vor dem Beginn des Ukrainekrieges Anfang 2022. Aus der Studierendenbefragung konnten u. a. Daten und Auswertungen für M-V herausgezogen werden. Insgesamt nahmen knapp 188.000 Studierende an der Befragung teil.

- Die TRAFÖ-Handreichung zu regionaler Kulturarbeit in ländlichen Räumen entstand unter Mitwirkung des Landes M-V an dem TRAFÖ-Programm „Modelle für Kultur im Wandel“, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes. Das Kulturlandbüro, das regionale Kulturarbeit im ländlichen Raum leistet, resümiert hierzu ebenfalls (https://www.trafo-programm.de/1988_themen/4875_partizipative-kulturarbeit/4886_dorfresidenzen-in-uecker-randow). Das Programm wird auf der Webseite ebenfalls evaluiert.
- Bestandserhebung des LSB M-V: Wichtige Grundlage für die Einschätzung der Lage in Bezug auf den Themenbereich Sport ist die jährliche Bestandserhebung des LSB M-V. Auf seiner Webseite sind die Ergebnisse unter folgendem Link öffentlich dargestellt (<https://www.lsb-mv.de/der-lsb/statistik>). Weiterhin stützt sich die Landesregierung auf den Länderbericht für M-V als Auszug aus dem Sportentwicklungsbericht für Deutschland, der seit 2004 unter der Überschrift „Sozialberichterstattung des deutschen Sports“ vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ausgeschrieben wird. Zusätzlich stehen der Landesregierung die Aussagen und Ergebnisse des „Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportberichts“ zur Verfügung. Darüber hinaus greift die Landesregierung in Bezug auf die Anzahl und die Erreichbarkeit der Sportangebote auf die Informationen der hauptamtlichen Strukturen im organisierten Sport wie zum Beispiel Stadt- und Kreissportbünde oder Sportfachverbände sowie die Aussagen / Ergebnisse der Kommunalen Sportkonferenzen des Städte- und Gemeindetages M-V zurück.

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ist die Jugendhilfeplanung ein entscheidendes Instrument, um u. a. Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit zu planen bzw. bedarfsgerecht anzupassen. § 80 SGB VIII definiert grundlegende Elemente der Jugendhilfeplanung, wie u. a. die Erfassung des aktuellen Bestands an entsprechenden Einrichtungen und Dienste sowie bestehender Bedarfe.

3. Digitalisierung

a) Aktueller Stand Digitalisierung (Fragen 36, 37)

Grundlage für die Digitalisierung und damit auch der digitalen Teilhabe junger Menschen ist ein flächendeckender Ausbau der digitalen Infrastruktur. Dieser umfasst sowohl Festnetzanschlüsse mit Glasfaser als auch den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Beides wird vom Land finanziell unterstützt.

Das Land fördert den Glasfaserausbau seit 2016 zusammen mit dem Bund und den Kommunen mit einem Gesamtvolumen von rund 2,4 Milliarden Euro. Zum Ende des Jahres 2023 hatten 42% aller Haushalte in unserem Land die Möglichkeit, einen Glasfaseranschluss zu nutzen. Nimmt man die Internetanschlüsse über Fernsehkabel, die ebenfalls mindestens 1.000 Mbit/s erreichen, mit hinzu, waren zum Ende des Jahres 2023 rund 68% der Haushalte mit schnellem Internet versorgt. Der Ausbau der Netze wird weiter voran getrieben mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen. Ebenso wird die Mobilfunkversorgung im Land fortlaufend verbessert, wodurch auch im ländlichen Raum eine Versorgung mit mobilem Internet ausgeweitet wird. Derzeit sind 98,3% der Landesfläche mit mindestens einem 4G-Empfang versorgt, 93,6% sogar mit 5G. Ein Ausbauprogramm des Landes unterstützt die Mobilfunkanbieter dabei, bestehende Versorgungslücken zu schließen. Ein Mast wurde mit Hilfe von Landesmitteln bereits errichtet, ein weiterer ist derzeit im Bau und weitere sind in der Planung.

Im Rahmen der Geodateninfrastruktur M-V (GDI-MV) wird seit dem Jahr 2022 ein Geoportale für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende, das GeoLab.MV (www.geolab-mv.de), bereitgestellt und kontinuierlich weiterentwickelt, um den Einsatz von interaktiven Karten und digitalen Werkzeugen im Schulunterricht zu fördern. Das GeoLab.MV bietet einen einfachen und kostenfreien Zugang zu digitalen Karten und Geodaten. Anhand von speziell erstellten Aufgaben wird Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassenstufen sowie der Berufsschulen der Einsatz von Geodaten praxisnah nähergebracht. Lehrenden bietet GeoLab.MV die Möglichkeit, Aufgaben aus verschiedenen Fachgebieten sowie digitale Wandkarten für den Unterricht zu nutzen. Damit kann der Unterrichtsalltag abwechslungsreich gestaltet und Themenkomplexe ganzheitlich betrachtet und bearbeitet werden. Der souveräne Umgang mit digitalen Karten und digitalen Werkzeugen ist eine Grundkompetenz, die sowohl im Berufsalltag als auch im Alltag eines jeden Bürgers, zum Beispiel bei der Beantragung von Verwaltungsdienstleistungen, benötigt wird.

Das Land setzt die Digitalisierung im Schulbereich nach einem abgestimmten Handlungskonzept um. Grundlage dafür bildet die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“, auf die sich die Länder in der Kultusministerkonferenz (KMK) verständigt haben. Alle Kinder, die im Sommer 2018 eingeschult wurden und alle Jugendlichen, die in die Sekundarstufe I eingetreten sind, sollen in ihrer Schullaufbahn eine umfassende Medienbildung in folgenden Kompetenzbereichen erhalten:

- Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren,
- Kommunizieren und Kooperieren,
- Produzieren und Präsentieren,
- Schützen und sicher Agieren,
- Problemlösen und Handeln sowie
- Analysieren und Reflektieren.

Um die Forderungen der KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt im Unterricht zu verankern, ist in M-V zum Schuljahr 2018/2019 der fächerübergreifende Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ in Kraft getreten. Anhand von Leitfächern werden hier Möglichkeiten aufgezeigt, wie Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Kompetenzen für eine aktive Teilhabe an der digitalen Welt erwerben können. Parallel dazu hat die schrittweise Überarbeitung der etwa 150 Rahmenpläne für Fächer der allgemeinbildenden Schulen begonnen. Zentrale Lerninhalte der digitalen Bildung sollen schrittweise in die einzelnen Rahmenpläne aufgenommen werden.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 steht ab Klasse 5 das Unterrichtsfach „Informatik und Medienbildung“ auf dem Stundenplan. Die Schülerinnen und Schüler erlangen grundlegendes Wissen über Mediennutzung, Mediengestaltung und Medienkritik. Außerdem entwickeln sie ein Verständnis für die Funktionsweise von Informations- und Kommunikationstechniken und erwerben erste Kenntnisse in der Softwareentwicklung.

b) DigitalPakt Schule (Frage 38)

(1) DigitalPakt Schule

Im Rahmen des DigitalPakts Schule (2019 bis 2024) stehen in M-V rund 109 Millionen Euro zur Verfügung. Davon werden 90 % durch den Bund bereitgestellt. Die erforderliche Kofinanzierung (10 %) übernimmt das Land. Mit dieser Mittelverteilung können auch finanzschwache Schulträger vollumfänglich von diesem Programm profitieren. Die Umsetzung ist weit fortgeschritten. Alle Fördermittel sind gebunden. Die schulischen und landesweiten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025, die länderübergreifenden Vorhaben bis 31. Dezember 2026 gegenüber dem Bund abgerechnet werden.

Flankiert wird der DigitalPakt Schule durch drei Zusatzprogramme. Auch hier übernimmt das Land jeweils die Kofinanzierung in Höhe von 10 % der Bundesmittel, sodass die Schulträger nicht verpflichtet sind, den erforderlichen Eigenanteil selbst zu erbringen. Das Land unterstützt die Kommunen u. a. bei der effektiven und effizienten Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln, bei der Errichtung eines einheitlichen Service-Desks sowie hinsichtlich des Datenschutzes. Darüber hinaus befindet sich die Digitale Landesschule (DiLaS) im Aufbau. Die DiLaS schafft ein bisher einzigartiges Unterstützungsangebot für die Schulen in M-V. Neben der Abdeckung von Unterrichtsausfällen soll es so möglich sein, weitere landesweite Angebote von der Leistungsförderung bis zur Spitzenförderung vorzuhalten. Erste Angebote, wie z. B. Selbstlernkurse zum Mathe-Abitur und Online-DaZ(Deutsch als Zweitsprache)-Angebote stehen bereits zur Verfügung.

(2) DigitalPakt 2.0

Die Professionalisierung des Lehrens und Lernens in den Schulen in M-V erfordert gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, die mit der ausschließlich föderalen Ausrichtung des Bildungswesens und der strikten Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung nur sehr langsam zu leisten sind. Durch den DigitalPakt Schule und der entstehenden Sogwirkungen in M-V wird diese Aufgabe im Sinne aller Schülerinnen und Schüler beschleunigt. Im Ergebnis des Digitalisierungsprozesses in M-V entsteht eine Bildungsinfrastruktur mit einer Bildungsmedieninfrastruktur, die Lehrkräfte entlastet, Zugang zu Bildungsinhalten für alle gewährleistet und damit Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler sichert.

Die Notwendigkeit der Digitalisierung steht dabei nicht in Frage. Der DigitalPakt 2.0 ist hierfür eine wesentliche Finanzierungsunterstützung. M-V setzt mit dem DigitalPakt 2.0 den Anschlag, damit auf der vorhandenen / verbesserten Infrastruktur und den bereitgestellten länderübergreifenden Vorhaben des DigitalPakt Schule (LüV) der Unterricht professioneller in Verantwortung der Lehrkräfte gestaltet werden kann (Professionalisierung des Lehrens UND Lernens). Für die Umsetzung innerhalb des Landes wird die Idee der Stärkung der kommunalen Medienzentren und Entlastung der Schulträger verfolgt. Auf Grundlage von Landesstandards soll in gemeinsamen Arbeitsgruppen des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) und der kommunalen Ebene zur technischen Ausstattung diskutiert werden. Die Infrastruktur muss den flächendeckenden Einsatz von Software, hier *Digitalen Lehr- und Lernmitteln*, im Sinne eines Basismedienbestandes ermöglichen.

(3) Digitale Landesschule

Die Landesregierung hat den Aufbau und die langfristige Installation einer Digitalen Landesschule für Mecklenburg-Vorpommern (DiLaS) beschlossen. Die allgemeinbildende DiLaS (aDiLaS) nimmt als Schule eigener Art, die wie eine Kooperative Gesamtschule verbunden mit einer Grundschule fungiert, besondere Aufgaben im Lehren und Lernen in Distanz wahr und schafft damit ein bisher einzigartiges Zusatzangebot, das über das bestehende Schulangebot in M-V deutlich hinausgeht. Die aDiLaS hat landesweite Bedeutung, da sie aufgrund ihrer besonderen Konzeption z. B. fachgerechten digitalen Vertretungsunterricht für die Schulen des Landes anbietet, wenn diese die entsprechenden eigenen Angebote phasenweise nicht selbst erteilen können. Aber auch im Bereich des Hausunterrichts kann die aDiLaS wirken. So können Schülerinnen und Schüler, die Hausunterricht erhalten, am Unterricht der aDiLaS teilnehmen. Neben der Abdeckung von Unterrichtsausfällen sollen zudem zukünftig auch landesweite Angebote von der Leistungsförderung bis zur Spitzenförderung vorgehalten werden. Die Umsetzung erfolgt auf der Basis des landeseigenen Lernmanagementsystems und soll bis 2026 vollständig funktional umgesetzt sein.

Zur Reflektion des Umsetzungsstandes der Landesstrategie Digitale Schule wurde ein Dialogprozess *Zusammenarbeitsvereinbarung Schuldigitalisierung* mit den kommunalen Landesverbänden durchgeführt. Die im Dezember 2024 abgestimmten

Arbeitsschwerpunkte werden derzeit systematisch abgearbeitet. Die Beratungen zu erforderlichen operativ zu priorisierenden Arbeitsschwerpunkten für das Jahr 2025 haben begonnen. Für die kommunikative Begleitung finden dazu jährlich zwei Klausuren mit den Trägern der kommunalen Medienzentren gemäß § 114 SchulG M-V statt.

c) Medienbildung (Frage 39)

Medienbildung ist Teil aller aktuell geltenden Rahmenpläne des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung. Damit erhalten alle Heranwachsenden im Rahmen der regulären Schulbildung grundlegende Kenntnisse in diesem Bereich vermittelt. Für alle Heranwachsenden in M-V werden entsprechend den Forderungen der KMK-Strategie „[Bildung in der digitalen Welt](#)“ schulische Angebote der Medienbildung vorgehalten. Der Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ formuliert Forderungen und Hinweise für die curriculare Vermittlung, Festigung und Weiterentwicklung von Medienbildungskompetenz der Schülerinnen und Schüler in altersangemessenen Niveaustufen.

Bis zum Abschluss der 10. Klasse hat jeder Schüler und jede Schülerin die Möglichkeit, mit Hilfe des Leitfach-Prinzips sukzessive Kompetenzen in allen 6 Bereichen (siehe unter IV 4. a) genannte KMK-Strategie: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/>) zu erlangen. Für die Sekundarstufe II und die berufliche Ausbildung besteht die Forderung, die bis zur Klasse 10 erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf höherem Niveau zu festigen und weiterzuentwickeln.

Entsprechend der allgemeinen Schulpflicht erhalten somit alle Heranwachsenden unabhängig von ihrem sozialen Milieu und der Herkunftsgesellschaft die Gelegenheit zur Medienbildung. Begleitet wird der schulische Bildungsauftrag von Wettbewerben, Projekten u. ä. Dazu gehören schulische Arbeitsgemeinschaften, Angebote freier Medienpädagogen, schulische Projekte der öffentlich-rechtlichen Sender und der lokalen Radio- und TV-Anstalten.

Unterstützende Angebote der Computerspielschule Greifswald, der Präventionsbeamten der Polizei, vom Gesundheits- und Therapiezentrum Chamäleon e. V. und andere können mit Hilfe der Seite medienkompetenz-in-mv.de recherchiert und gefunden werden. Ein in der Breite seit Jahren erfolgreiches Modell ist der Medienkompetenzpreis M-V.

Die Schülerinnen und Schüler benötigen zudem angemessene Hardware, um an den vielfältigen im Land existierenden Angeboten teilhaben zu können. Dies muss unabhängig von individuellen sozialen Rahmenbedingungen mindestens durch die Bereitstellung einer 1:1 Ausstattung in der Schule gewährleistet werden. Auf diese Weise können auch starke qualitative Unterschiede bei den technischen Möglichkeiten gemindert werden. Die Lebenswirklichkeit ist jedoch, dass Schülerinnen und Schüler oft bereits mehrere Geräte gleichzeitig nutzen. Dafür müssen die etablierten technischen Strukturen im Kontext einer nachhaltigen digitalen Bildungsinfrastruktur skaliert werden. 10 Gbit/s je Schulstandort ist ein normaler Bedarf, welcher dank des umfangreich

geförderten Breitbandausbaus heute bezahlbar und damit flächendeckend verfügbar gemacht werden kann.

Medienbildung, digital gestütztes Lernen in Präsenz und im Hybridformat sowie die notwendigen technischen Bedienungsfähigkeiten müssen Bestandteil des schulischen Alltags werden bzw. sein. Um diese zu erreichen bedarf es u. a. auch der Motivation und Fortbildung aller Lehrkräfte.

Zudem ist die Medienbildung Inhalt außerschulischer Angebote. Hierzu gehören u. a. Angebote der Mediatope und Medienwerkstätten, die Computerspielschule Greifswald, der Medienkompetenzpreis, der Schülerzeitungswettbewerb, das Netzwerk „Journalismus macht Schule“, das Projekt „Helden statt Trolle“, die Ausbildung von Medienscouts. Eine höhere Reichweite dieser Angebote ist zunächst durch eine bessere Vernetzung der einzelnen Träger zu erreichen. Dem trägt die LpB M-V durch die Einrichtung des „Runden Tisches Medienkompetenz“ Rechnung, der alle Akteure im Bereich Medienbildung und Medienkompetenzvermittlung zu Austausch und Vermittlung neuer inhaltlicher Impulse einlädt und Gelegenheit zur Vernetzung bietet.

Als ein verbindendes Element zwischen schulischen und medienpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe hat sich die Schulsozialarbeit etabliert. In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften initiieren und organisieren die Schulsozialarbeitenden Projekte mit außerschulischen Akteurinnen und Akteuren. Insbesondere im Rahmen der sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus werden die neuen Medien zur Erkundung des Sozialraumes der Schülerinnen und Schüler genutzt und neue digitale Formate entwickelt. Soweit es sich um medienpädagogische Angebote der Jugendbildung im Kontext Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII handelt, ist festzustellen, dass diese sich, wie die Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII insgesamt, grundsätzlich an tatsächlichen Bedarfslagen orientieren und sich mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen, d. h. an Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richten. Die Gesamtheit der Maßnahmen der Träger der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt dabei – auch im Kontext Medienbildung – individuelle Bedürfnisse und Interessen der Adressatinnen und Adressaten, welche durch regionale Besonderheiten und unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse der jungen Menschen und deren Familien geprägt sein können. Hierbei ist wichtig, dass die betreffenden Personen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse unterschiedlicher Formen der Ansprache und des Zugangs bedürfen. Zu nennen sind hierbei insbesondere spezifische Belange aufgrund des Alters, des Bildungs- und Entwicklungsstandes, des Geschlechtes, der Herkunft, der sexuellen Identität, der unterschiedlichen Wertvorstellungen, der sozioökonomischen Situation, des rechtlichen Status sowie der gesundheitlichen Verfassung.

Aufgrund dieser – ihrer Natur nach – offenen und inklusiven Ausgestaltung der Angebote wird daher keine Unterscheidung nach „Altersgruppen, sozialen Milieus und Herkunftsgesellschaften“ getroffen. Landesseitig können Projekte der

medienpädagogischen Jugendbildung ebenfalls über die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind in diesem Bereich Vorhaben, die junge Menschen angesichts fortschreitender Digitalisierung und Mediatisierung im Bereich der digitalen Medien in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden oder abbauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Entsprechende Angebote sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend sachkundig, bewusst, verantwortungsvoll, sicher, selbstbestimmt und kreativ zu nutzen, stärken sowie digitale Teilhabe ermöglichen. Ziel ist es dabei, junge Menschen zu einer sozial verantwortlichen und reflektierten Handlungspraxis im Umgang mit der Internetnutzung und speziell der Nutzung sozialer Netzwerke befähigen. Dies umfasst insbesondere Vorhaben, die Kindern und Jugendlichen Medienkompetenz und Mediensicherheit sowie Möglichkeiten digitaler Teilhabe direkt vermitteln oder über diese informieren sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendhilfe, insbesondere im Bezug zur Medienpädagogik, zum Gegenstand haben.

Seitens der Landesregierung wird dabei großes Potential in der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte gesehen. Die Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich dabei an der Lebenswelt junger Menschen, die zunehmend durch digitale Medien beeinflusst wird. Von pädagogischen Fachkräften wird somit immer häufiger nicht zuletzt auch medienpädagogische Kompetenz abverlangt, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Mit dem Fortschreiten des technologiebedingten gesellschaftlichen Wandels, dem Einwirken der Corona-Krise und der damit einhergehenden verstärkten Digitalisierung von Angeboten für Kinder und Jugendliche steigt der Bedarf, hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtliche Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erstellung und sicheren Nutzung digitaler Angebote fortzubilden. Um Bedarfe an medienpädagogischer Weiterbildung zu decken, wurden in den Jahren 2021 bis 2023 dem Fortbildungsinstitut „Schabernack e. V.“ – welches durch das Land institutionell gefördert wird – für die Kursreihe „Medienpädagogisch fit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ Mittel aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung gestellt. Damit konnten Erzieher/innen, Sozialpädagog/innen und andere Interessierte im Fachbereich Medienpädagogik fortgebildet werden. Das Aktionsprogramm des Bundes lief Ende 2023 aus. Die o. g. Kursreihe wird seit 2024 als fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms von „Schabernack e. V.“ weitergeführt.

d) Jugendschutz in digitalen Medien (Frage 40)

„Kinder- und Jugendschutz“ im Sinne der Fragestellung kann zunächst nicht verallgemeinernd zusammengefasst werden. Der „Kinderschutz“ umfasst alle Aktivitäten von Staat und Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein

gesundes und geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im SGB VIII sowie im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Jugendschutz ist der Oberbegriff für alle rechtlichen Regelungen und pädagogischen Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gefahren insbesondere in der und durch die Öffentlichkeit¹¹. Das Aufgabengebiet Kinderschutz ist daher in diesem Zusammenhang nicht tangiert.

Rechtliche Grundlagen, mithin „Standards“ des Jugend(medien)schutzes finden sich im Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV). Das JuSchG gilt für die an Träger gebundenen Medien (bspw. CD, DVD, etc.). Für den Bereich Rundfunk (Radio und Fernsehen) und online-Medien (u. a. social media, Websites etc.) regelt der JMStV entsprechende Vorgaben für die Anbieter. Der JMStV enthält daher Normen zur jugendschutzkonformen Verbreitung von Angeboten in Rundfunk und in sogenannten Telemedien. Im JMStV geht es daher um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch Medien. Im JMStV sind aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungskompetenz der Länder demgegenüber Regelungen für die Bereiche des Rundfunks und der Telemedien zu finden; hierzu zählen insbesondere Radio und TV (Rundfunkmedien) sowie das Internet mit seinen Diensten (Telemedium). Der JMStV bezweckt den einheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in Rundfunk und im Internet, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Auch sollen sie vor Medieninhalten geschützt werden, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Als abstrakt-generelle Instrumente des Jugend(medien)schutzes richten sich diese Regelungen an Erwachsene (insb. Gewerbetreibende, Händler, Veranstalter sowie Anbieter von Trägermedien), damit sie ihre Verantwortung gegenüber den jungen Menschen wahrnehmen. Hierbei geht es um rechtlich wirksame Regeln sowie um Kontrolle. Es handelt sich daher um Ordnungsrecht, welches zuvorderst durch die örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen wird. Vorschriften des Jugendschutzes verpflichten die zuvor Genannten, den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Produkten oder Orten zu beschränken, von denen eine mögliche Gefährdung für sie ausgehen kann. Sie sind daher allgemeingültig und bezwecken gleichermaßen den Schutz „faktisch minderprivilegierten Gruppen junger Menschen“.

Die Aufsicht über die rechtskonforme Gewährleistung des Jugendmedienschutzes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland. In M-V ist hierfür die Medienanstalt M-V (MMV) zuständig. Sie prüft, ob die rechtlichen Regelungen, die insbesondere im JMStV festgelegt sind, von den Rundfunkveranstaltern sowie den Anbietenden von Internetangeboten mit (vordergründigem) Sitz in

¹¹ vgl. Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ zum dritten Themencluster „Gesundes und sicheres Aufwachsen“ vom 20. März 2024, S. 28 ff

M-V eingehalten werden. Neben klassischen Webseiten werden dabei verstärkt auch Angebote in den sozialen Netzwerken sowie auf Video-Portalen überprüft.

Im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes sind den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) nach dem JuSchG explizit Aufgaben zugewiesen. Die OLJB, die nach dem JuSchG unter anderem für die Altersfreigaben von Kinofilmen, DVDs und Computerspielen zuständig sind, bedienen sich dabei der Prüfgremien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Für die Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen im privaten Fernsehen (die öffentlich-rechtlichen Sender regeln den Jugendschutz intern) und im Internet ist nach dem JMStV die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig, ein Organ der Landesmedienanstalten.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes fördern die Länder – so auch M-V – anteilig die Plattform „jugendschutz.net“. Diese ist eine durch die OLJB eingerichtete gemeinsame Stelle aller Länder, die auf Grundlage von § 18 JMStV in Telemedien, insbesondere im Internet, Angebote auf Verstöße gegen den Jugendschutz sichtet. Organisatorisch ist jugendschutz.net an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten angegliedert.

Die rechtlichen Regelungen sowie deren Durchsetzung und Wirksamkeit unterliegen einer fortlaufenden Kontrolle. Die Herausforderung besteht vorrangig darin, dass die Schutzmechanismen des Jugendmedienschutzes mit den Entwicklungen der fortschreitenden Mediatisierung und Digitalisierung schritthalten. Insbesondere die genannten Organisationen entwickeln daher ihre Tätigkeiten entsprechend darauf ausgerichtet weiter und reagieren innerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung auf neueste Entwicklungen und Trends. Sie weisen auf etwaige Gefahren und Schutzlücken hin, so dass staatliche Einrichtungen darauf ausgerichtet exekutiv oder legislativ tätig werden können.

Die Landespolizei M-V trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zum Schutz vor Gewalt bei. Für den Schutz junger Menschen im digitalen Raum wird Medienkompetenz als ein wesentlicher Schlüssel angesehen. Digitale Initiativen für Kinder und Jugendliche ab Klasse 3 ergänzen daher die traditionellen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen der Landespolizei. Nähere Informationen hierzu sind u. a. in der Beantwortung der Nachfragen zum Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ zum dritten Themencluster (KDrs. 8/99, Frage 3) aufgeführt.

Im Rahmen der AG Massenkriminalität-Cybergrooming des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung treten Vertreterinnen und Vertreter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu den Gefahren des Internets in den Lebenswelten der 8 – 17-Jährigen in M-V in den Austausch und verfolgen als Netzwerk das Ziel präventive Maßnahmen zu unterstützen.

e) **Digitale Teilhabe und Inklusion** (Frage 35, 42)

Die Hürden, die eine digitale Teilhabe junger Menschen behindern, sind aus Sicht der Landesregierung vielfältig. Im Folgenden werden die nach Auffassung der Landesregierung dringendsten Hürden sowie die entsprechenden Maßnahmen dargestellt.

(1) Digitale Barrierefreiheit

Die Politik des Landes verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, Menschen mit Einschränkungen – dazu zählen insbesondere auch Menschen mit Behinderungen jeglichen Alters – die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten und mobiler Anwendungen ist ein Teil davon.

Im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V ist die Stelle zur Überwachung digitaler Barrierefreiheit öffentlicher Stellen im Land M-V eingerichtet. Diese überprüft und berät öffentliche Stellen bei der Sicherstellung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 zur Barrierefreiheit im Internet. Sie ist Ansprechpartnerin für Betroffene und erstellt entsprechende Prüfberichte, die dazu beitragen sollen, dass die Internetauftritte öffentlicher Stellen im Land Schritt für Schritt immer weniger (digitale) Barrieren aufweisen. Auf dieser Basis wird die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger – darunter insbesondere auch die digitale Inklusion junger Menschen (mit und ohne Sinnesbeeinträchtigungen) – verbessert.

Auch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) dient in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 maßgeblich dem Zweck der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Vollständig in Kraft treten wird das BFSG am 28. Juni 2025. Gemeinsam mit allen Bundesländern strebt das Land M-V derzeit die Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde an. Diese soll ab Juni 2025 die digitale Barrierefreiheit von Unternehmen der sogenannten „freien Wirtschaft“ überwachen. Auf dieser Basis wird auch ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der digitalen Inklusion im Land M-V geleistet, da die hierzulande ansässigen Unternehmen (auf der Basis des BFSG) ab dem 28. Juni 2025 dazu verpflichtet sind, insbesondere ihre digitalen Angebote ohne Barrieren verfügbar zu machen. Dies kommt nicht zuletzt auch jungen Menschen im Land zugute.

Barrierefreie digitale Kulturangebote können direkt über die kulturelle Projektförderung der Landesregierung gefördert werden, sofern sie eine landesweite Bedeutsamkeit haben. Seit 2024 sind diese Projekte auch über den Teilhabefonds in Kunst und Kultur förderfähig. Der Teilhabefonds fördert diversitätsöffnende und inklusive Kulturangebote, zu denen mitunter auch digitale Angebote, wie barrierefreie Webseiten von Kultureinrichtungen gehören.

Auch die Hochschulen verpflichten sich zu barrierefreien Zugängen. Nach § 3 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes M-V (LHG M-V) wird die Förderung der Inklusion und diskriminierungsfreien Teilhabe ausdrücklich als Aufgabe der Hochschulen festgelegt. Ebenso heißt es nach § 3 Absatz 1 LHG M-V, dass Hochschulen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung und ihre Konsequenzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen.

(2) Digitaler Zugang und Medienkompetenz

Große Hürden bei der digitalen Teilhabe junger Menschen sind oftmals der Zugang, sowohl hinsichtlich der Soft- als auch Hardware, sowie die notwendige Medienkompetenz. Die Landesregierung fördert daher Angebote im Land, um diese Hürden bei jungen Menschen zu minimieren.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Ausstattung der Schulen nehmen die Schulträger und kommunalen Medienzentren bei der Digitalisierung im Schulbereich eine zentrale Rolle ein. Eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen kommunaler Ebene und Landesregierung ist daher ein essentieller Erfolgsfaktor für die Digitalisierung der Schulen. Dafür haben das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, der Landkreistag, der Städte- und Gemeindetag und der eGovernment Zweckverband M-V eine Vereinbarung (Zusammenarbeitsvereinbarung Schuldigitalisierung) geschlossen, in der die Aufgaben der einzelnen Partner und gemeinsame Ziele definiert werden.

Im Kontext der Digitalisierung im Schulbereich stehen den Lehrkräften des Landes vielfältige Fortbildungsangebote zur Verfügung. Die Fortbildungen umfassen verschiedene Fortbildungsformate, von der kurzen Mikrofortbildung, über die mehrstündige Online-Standardfortbildung, bis hin zu Blended-Learning-Formaten, welche ausgewählte Themen online mit zusätzlichen Liveseminaren ergänzen.

Bibliotheken sind wichtige unterstützende außerschulische Anlaufstellen im Land. Zum einen stellen sie zumeist kostenfrei Geräte für Kinder und Jugendliche bereit, zum anderen bieten sie meist kostenfrei vielseitige medienpädagogische Angebote für diese Zielgruppe an. So können in den kürzlich eröffneten 17 TechnoTheken im Land digitale Tools ausprobiert, das technische Verständnis geschult, Roboter gebaut und mit verschiedenen digitalen Techniken experimentiert werden. Des Weiteren stehen auch Gaming-Angebote kostenfrei zur Verfügung. Bibliotheken sind damit ein Ort, an dem der Umgang mit neuen Tools geübt und Kompetenz entwickelt werden kann. Sie bieten zudem den Raum für Initiativen wie bspw. die ComputerSpielSchule in Greifswald. Hier treffen sich Eltern, Fachkräfte, Kinder und Jugendliche und eignen sich Wissen rund um Computerspiele, aber auch den Jugendmedienschutz an. Ein weiteres Beispiel ist der Makerspace Rostock in der Stadtbibliothek Rostock. Hier arbeiten zwei Medienpädagoginnen zusammen mit Jugendlichen und bieten ihnen kostenfrei die Möglichkeit, sich jenseits von institutionalisierten Strukturen auszuprobieren. Es können eigene Projekte in den Themenbereichen MINT, Gaming und Making umgesetzt

werden. Dafür steht eine Grundausstattung (3D Drucker, Plotter, Podcaststudio, Streamingstudio, Gaming-Bereich etc.) zur Verfügung.

Die Onleihe ist ein Angebot zur Förderung der digitalen Teilhabe aller Altersgruppen, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit und die Teilhabe von Menschen im ländlichen Raum. Hier sind zwar Technik und ein geringer Kostenbeitrag Voraussetzung, doch hat durch die Onleihe jeder Zugang zu Literatur, Musik und Film.

Im Rahmen der Nachwuchskünstlerförderung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wurde 2024 das Plattdeutsch-Nachwuchsfördercamp „Plietsch & Platt“ gefördert. Hier befassten sich zehn Schülerinnen und Schüler mit der Frage, wie man eine Sprachlern-App für Niederdeutsch konzipiert. Diese App befindet sich gerade in der Erstellung, an der das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald beteiligt ist.

4. Telemedizinische Angebote (Frage 41)

Die Integration von Telemedizin in der Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrie) sowie der Geburtshilfe ist von entscheidender Bedeutung, da sie den Zugang zu hochqualifizierter medizinischer Versorgung in ländlicheren oder unterversorgten Gebieten ermöglicht. Durch den Einsatz von Telemedizin werden Barrieren reduziert, die durch Entfernungen entstehen. Dies erleichtert die Vereinbarkeit von Beruf und Gesundheitsvorsorge und trägt dazu bei, die Lebens- und Berufsperspektiven für Menschen aller Altersgruppen zu verbessern, da sie eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten können, ohne ihren Lebensort verlassen zu müssen. Telemedizin kann durch frühzeitige Identifikation und Behandlung bei Gesundheitsproblemen die Gesundheitsperspektiven von Kindern, Jugendlichen und Schwangeren verbessern und die Verzögerung von potenziell lebensrettenden oder lebensverbessernden Interventionen verhindern.

Besonders im Bereich der Pädiatrie kann Telemedizin einen sinnvollen Beitrag zur Versorgung leisten. Im Bereich der direkten Geburtshilfe sind die Einsatzmöglichkeiten allerdings begrenzt. Dennoch ist ein deutlicher Nutzen von Telemedizin besonders für die Versorgung im ländlichen Raum gegeben. Aus diesem Grund wurde dieses Thema auch bei der Entwicklung des Zielbildes „Geburtshilfe & Pädiatrie 2030“ ausdrücklich beleuchtet. Um einige Umsetzungsvorschläge aus diesem Kapitel effektiv anzugehen, hat die Landesregierung die Umsetzung einer Machbarkeitsstudie und Projektkonzipierung vorgesehen. Konkret sollen dabei die Vernetzung aller Krankenhäuser sowie eine zügige und schlanke Befähigung aller Häuser für Telekonsile, also Fachberatungen aus der Ferne, im Mittelpunkt stehen. Um bestmögliche Voraussetzungen für die Projektkonzipierung und spätere -umsetzung zu schaffen, wird sich die Machbarkeitsstudie dabei exemplarisch an einigen wenigen ausgewählten Fachbereichen orientieren. Zu diesem wird die Geburtshilfe und Pädiatrie in M-V gehören.

Darüber hinaus wurden im Land in der vergangenen Zeit unterschiedliche telemedizinische Projekte gefördert und durchgeführt. So wurde die Idee einer telemedizinischen Triage bei Kindern und Jugendlichen im *Landesprojekt „Regionale Versorgung“* entwickelt, implementiert und evaluiert. Untersucht wurde, in welchem Maße die Einschätzungen der Dringlichkeit durch den Arzt / die Ärztin, der / die die Triage telemedizinisch über Videokonferenz durchführt, mit der Einschätzung des Arztes / der Ärztin in der pädiatrischen Notaufnahme vor Ort übereinstimmen. Das Teilprojekt wurde in fünf Kliniken durchgeführt und Ende 2019 abgeschlossen. Das Projektkonzept wurde im Anschluss zum aktuellen *Innovationsfondsprojekt RTP-Net* zusammen mit weiteren telemedizinischen Funktionalitäten in einem Netzwerk aus 12 Kliniken in M-V und Brandenburg weiterentwickelt.

RTP-Net steht für *„Regionales Telepädiatrisches Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern Brandenburg“*. Das aufgebaute Netzwerk stellt unter anderem eine standardisierte Beurteilung der Behandlungsdringlichkeit von Kindern bereit, die die Notaufnahme eines Krankenhauses ohne verfügbaren Kinderarzt bzw. -ärztin aufsuchen. Außerdem bietet RTP-NET eine Beratung zu spezialfachärztlichen Fragestellungen sowie Facharztthintergrundfunktion und Telekonsultation durch Telepädiaterinnen und -pädiater an, wenn die entsprechenden Fachärztinnen und -ärzte zum Behandlungszeitpunkt vor Ort nicht verfügbar sind. Das Projekt startete am 1. April 2021, wurde mit 1,3 Millionen Euro gefördert und lief bis zum 1. Halbjahr 2024. Das Projekt hatte seine Basis an der Universitätsmedizin Greifswald; auf der entsprechenden Internetseite wird regelmäßig über die Fortschritte des Projektes berichtet.

Auch in der Suchtberatung und -therapie junger Menschen bieten telemedizinische Angebote erhebliche Potenziale zur Verbesserung des Zugangs, der Flexibilität und der Qualität der Betreuung, insbesondere zur Überwindung geografischer und stigmatisierungsbedingter Barrieren. Gleichzeitig müssen jedoch technische, kommunikative und sicherheitsbezogene Herausforderungen adressiert werden, um eine effektive und sichere Nutzung zu gewährleisten. Ein besonderer Vorteil telemedizinischer Angebote wird in der Erreichbarkeit für Jugendliche in ländlichen oder abgelegenen Gebieten gesehen. Da hier oft nur ein eingeschränkter Zugang zu spezialisierten Suchtberatungs- und Therapiemöglichkeiten gegeben ist, können telemedizinische Angebote hier diesen Zugang erheblich verbessern. Auch dürften Jugendliche es als einfacher und weniger stigmatisierend empfinden, Unterstützung online zu suchen als in einer traditionellen Suchtberatung. Jugendliche können zudem telemedizinische Beratungs- und Therapieangebote flexibler in ihren Alltag integrieren, was insbesondere für Schüler und Berufseinsteiger von Vorteil ist. Die Beratung von zu Hause aus kann eine sicherere und angenehmere Umgebung bieten, die Offenheit und Ehrlichkeit fördert. Die Möglichkeit, anonym Hilfe zu suchen, kann besonders für Jugendliche attraktiv sein, die Angst vor Stigmatisierung haben. Online-Angebote bieten eine diskrete Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten, ohne dass Freunde oder Familie davon erfahren müssen.

Allerdings verfügen nicht alle Jugendliche über Zugang zu den notwendigen Geräten oder einer stabilen Internetverbindung. Sowohl Patientinnen und Patienten als auch Suchtberaterinnen und Suchtberater müssen über ausreichende digitale Fähigkeiten verfügen, um telemedizinische Angebote effektiv zu nutzen. Auch gilt es zu beachten, dass telemedizinische Angebote nicht per se traditionelle und höchstpersönliche Angebote ersetzen können. Die persönliche Verbindung und das Vertrauensverhältnis zwischen Suchtberaterin bzw. Suchtberater und Patientin bzw. Patient können online schwerer zu etablieren und aufrechtzuerhalten sein. Körpersprache und andere non-verbale Hinweise sind über Videokonferenzen schwieriger zu interpretieren.

Der Schutz persönlicher und sensibler Informationen ist entscheidend, und die Einhaltung der Datenschutzgesetze muss gewährleistet sein. Die Gefahr von Datenlecks und Cyberangriffen stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Zudem sind nicht alle Suchtprobleme und -stadien für die telemedizinische Behandlung geeignet. In akuten Krisensituationen oder bei schweren Fällen kann eine persönliche Betreuung notwendig sein. Die Handhabung von Notfällen und akuten Krisensituationen ist online schwieriger zu bewältigen.

Auch zur Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann die Telemedizin insbesondere in ländlichen Gebieten ein leistungsfähiges Konzept darstellen. Videosprechstunden ermöglichen ressourcensparende, flexiblere und höherfrequente Kontakte, wegfallende Fahrtzeiten und raschere Interventionen oder gar die Verhinderung krisenhafter Verläufe. Obwohl persönliche Beziehungen bei behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen durch digitale Anwendungen („Therapie-Apps“) kaum ersetzt werden können, so können die Therapien jedoch durch die Digitalisierung unterstützt werden.

Zudem erweitern telemedizinische Angebote in allen Bereichen die Möglichkeit, dass Expertinnen und Experten ihre fachliche Expertise austauschen. Somit ist fachliche Expertise nicht nur schneller verfügbar, sondern auch grenzenloser.